

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 26. September 2024

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 1. | Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 11. |
| 2. | 1.Vizebgm. Johann Schmidseher | 12. |
| 3. | GV Reinhard Windhager | 13. |
| 4. | GR Anna Wimmer | 14. |
| 5. | GR Alois Brunner | 15. |
| 6. | GR Walter Furthner | 16. |
| 7. | 2.Vizebgm. Franz Arthofer | 17. |
| 8. | GR Karin Eichinger | 18. |
| 9. | GV Michael Desch | 19. |
| 10. | GR Andreas Unterberger | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Christian Kalchgruber	für	GR Johannes Schönbauer
ER Christopher Gruber	für	GR Günter Humer
ER Yvonne Heitzinger	für	GR Franz Schabetsberger
ER Roswitha Krupa	für	GR Elisabeth Jäger
ER Andreas Schroll	für	GR Sascha Hübsch
ER Birgit Trinkfaß	für	GR Anna Zallinger
ER Andreas Mitter	für	GR Marcel Weinberger
ER Monika Tallier	für	GR Lukas Sumereder
ER Ernst Sperl	für	GR Bernhard Rosenberger

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990): -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Katharina Niedermayer

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Günter Humer
 GR Johannes Schönbauer
 GR Franz Schabetsberger
 GR Elisabeth Jäger
 GR Sascha Hübsch
 GR Anna Zallinger

unentschuldigt:

GR Marcel Weinberger
GR Lukas Sumereder
GR Bernhard Rosenberger

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **19.09.2024** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **27.06.2024** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

-

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

Abstimmungsergebnis:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

- -

Bürgerfragestunde - Keine Wortmeldungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Gedenkminute v. Hr. Peter Gahleitner

Tagesordnung:

TOP 1. Bericht des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

TOP 2. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

TOP 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 – „Kraft-Berg“ und Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 4. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 6. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.u.G. Spindler GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 7. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen ÖBBInfrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 8. Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Frau M***** A**** – Marktplatz 86/3 (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 9. Stromliefervertrag (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 10. Tarifordnungen für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 11. Voranschlag 2024 (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 12. MFP 2025-2028 (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 13. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 14. Winterdienstvereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Manfred Hauer (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 15. Bestellung Kassenführerin der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 16. Nachwahl nach Mandatsverzicht von GR Thomas Klugsberger – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 17. Bericht des Bürgermeisters

TOP 18. Allfälliges

TOP 1. Bericht des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Obmann bzw. Obmann-Stv. waren nicht anwesend.

Bgm. Markus Hansbauer vertagt den Bericht auf die nächste GR-Sitzung.

TOP 2. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Alois Brunner gibt den Bericht zu der Sitzung am 16. September 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 16. September 2024 mit der Tagesordnung:

- Adventmarkt
- Riedauer Zehner
- Allfälliges

TOP 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 – „Kraft-Berg“ und Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

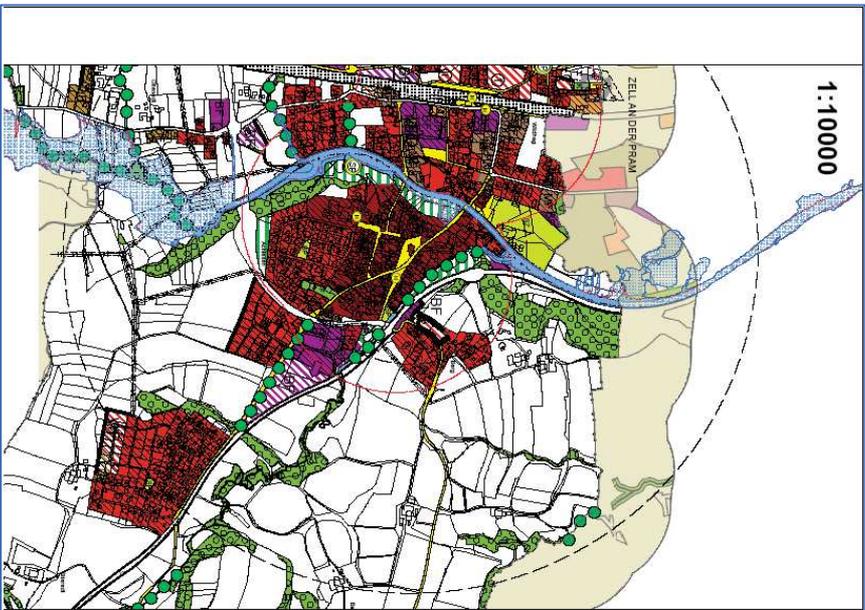
Das betroffene Planungsgebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Wohngebiets in der Ortschaft Berg, etwa 200 m nordöstlich des Marktzentrums, und grenzt im Norden an das bebaute Wohngebiet der Antragsteller, im Süden und Westen an landwirtschaftliches Grünland. Im Osten begrenzt die Gemeindestraße das Planungsgebiet. Als Baubestand auf dem nördlichen bereits als Bauland gewidmeten Teil des Grundstücks 1320/1 ist ein Garagengebäude vorhanden, das talseitig zweigeschoßig in Erscheinung tritt. Innerhalb des Planungsgebiets ist auf dem südlichen Grundstück 1320/2 eine Holzhütte, die noch aus der Zeit der ursprünglichen Baulandwidmung stammt und für die Bewirtschaftung des Gartens genutzt wird.

In südlicher Richtung beträgt der Abstand zum dortigen MB, das als Gebrauchtwagenplatz genutzt wird und mit einer Polizeidienststelle bebaut ist, etwa 25 m. Zur B137 beträgt der Abstand etwa 60m. Das Planungsgebiet wird von einer geogenen Risikozone (Typ A: Feststoffverlagerung am Hang) berührt.

Nach Angaben der Antragsteller soll die betroffene Fläche zum Verkauf angeboten werden. Die betroffene Fläche war im Flächenwidmungsplan Nr. 3 noch als Wohngebiet gewidmet, wurde aber bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Ende der 1990er Jahre auf Wunsch des Eigentümers mangels Verkaufsbereitschaft rückgewidmet.

Es soll der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



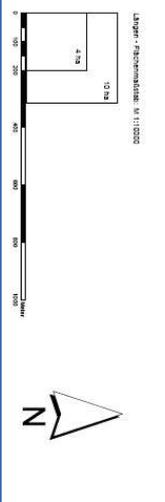
LEGENDE

1. BAULANDKONZEPT:

- FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG**
- Wohnkern
 - Dorf, Siedlungsrand
 - Zersiedelung
 - Industrie
 - Verkehrsfunktion (nicht der Straßenrücken L4 und B)
 - Sonderfunktion (z.B. Gewerbe, Industrie, Sport, etc.)
- ENTWICKLUNGSZIELE**
- Entwicklung
 - Entwicklung
 - Entwicklung
 - Entwicklung
 - Entwicklung
 - Entwicklung
- 3. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Höchstzulassungspunkt (H-Z)
 - 20-jährige Höchstzulassung (H-Z)
 - Höchstzulassungspunkt (H-Z)
 - Höchstzulassungspunkt (H-Z)
 - Höchstzulassungspunkt (H-Z)
 - Höchstzulassungspunkt (H-Z)

ÄNDERUNGEN

PLANNINGSGEBIET	VON	IN
Burg Südwest	keine besondere Funktion	Baureifungsstand Wohnfunktion



FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE RIEDAU	EV-NR. OEK 2 2019	EV-NR.ÄNDERUNG OEK 2.6
---	-------------------------	---------------------------

TEIL B: ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2 M 1:10000
ÄNDERUNG NR. 2.6

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDEPARLAMENTES
ARTIKEL VON BS	ZUK. DZUM

KANDIDATIN	BEZUGSARTIKELN	KANDIDATIN	BEZUGSARTIKELN
GEMEINDE RIEDAU		KANDIDATIN	
ZUR ÜBERNEHMUNG		VOM	
		BEZUGSARTIKEL	

VERORDNUNGSPFÜHRUNG DIEZEL ÜBERNEHMUNG	KANDIDATIN	BEZUGSARTIKELN
PLANVERFASSER		

Dipl.-Ing. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung
4710 Grieskirchen, Industriestraße 28
ANSCHRIFF

Handgezeichnet
OR
Datum
Umschrift

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 11. 07. 2024

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau/3_widfläwi6änd.stell6_9.doc

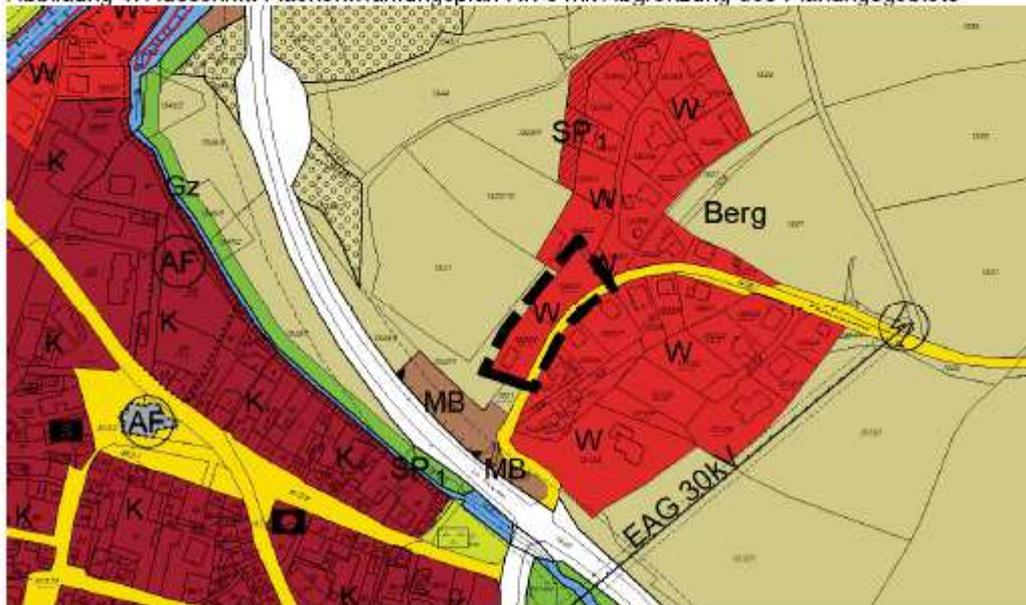
**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.9 – „Kraft - Berg“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 2.6
Ortsplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Für eine Teilfläche des Grundstücks 1320/1 und das Grundstück 1320/2, KG Riedau, im Gesamtausmaß von etwa 2.334m², ist eine Widmungsänderung von landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet beantragt.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 5 mit Abgrenzung des Planungsgebiets



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: R200AT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 1

LAGE, NUTZUNG

Das betroffene Planungsgebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Wohngebiets in der Ortschaft Berg, etwa 200m nordöstlich des Marktzentrums, und grenzt im Norden an das bebaute Wohngebiet der Antragsteller, im Süden und Westen an landwirtschaftliches Grünland. Im Osten begrenzt die Gemeindestraße das Planungsgebiet. Als Baubestand auf dem nördlichen bereits als Bauland gewidmeten Teil des Grundstücks 1320/1 ist ein Garagengebäude vorhanden, das talseitig zweigeschoßig in Erscheinung tritt. Innerhalb des Planungsgebiets ist auf dem südlichen Grundstück 1320/2 eine Holzhütte, die noch aus der Zeit der ursprünglichen Baulandwidmung stammt und für die Bewirtschaftung des Gartens genutzt wird.

In südlicher Richtung beträgt der Abstand zum dortigen MB, das als Gebrauchtwagenplatz genutzt wird und mit einer Polizeidienststelle bebaut ist, etwa 25m. Zur B137 beträgt der Abstand etwa 60m.

Das Planungsgebiet wird von einer geogenen Risikozone (Typ A: Feststoffverlagerung am Hang) berührt.

Nach Angaben der Antragsteller soll die betroffene Fläche zum Verkauf angeboten werden.

Die betroffene Fläche war im Flächenwidmungsplan Nr. 3 noch als Wohngebiet gewidmet, wurde aber bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Ende der 1990er Jahre auf Wunsch des Eigentümers mangels Verkaufsbereitschaft rückgewidmet.

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die Erschließung der betroffenen Fläche erfolgt von der 6,75-7,15m breiten Gemeindestraße im Osten. Hier ist in Verlängerung zur Unterführung (unter der B137) entlang der Gemeindestraße westseitig ein durch eine Bodenmarkierung und Straßenpflöcke von der Fahrbahn abgegrenzter Gehsteig vorhanden. Die Breite dieses Gehwegs beträgt nur etwa 1m, was unter der Mindestbreite gem. RVS und ÖNORM ist. Aus diesem Grund wird eine Grundabtretung von etwa 50cm Breite im Zuge der Bauplatzbewilligung zur Verbreiterung des Gehsteiges empfohlen.

Die Ortswasserleitung befindet sich in dieser Straßentrasse. Der Kanal verläuft entlang der westlichen Planungsgebietsgrenze in der Tiefenlinie auf dem Nachbargrundstück.

Der Abstand zu Volks- und Hauptschule bzw. Kindergarten im Ortszentrum beträgt etwa 500m, zum Nahversorger etwa 250m.

Die betroffene Fläche liegt in einem Abstand von etwa 200m zur nächsten Bus- und 800m zur Bahnhaltestelle.

IMMISSIONEN

Auf der B137 wurde im Jahr 2020 eine Zählung etwa auf Höhe der Birkenallee durchgeführt (km 37,8) die ein Verkehrsaufkommen von 5.080Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil 13,3%) ergab. Hochgerechnet mit einer durchschnittlichen Steigerung von 2%/Jahr ergibt dies etwa eine Belastung von 5.500 Kfz/Jahr im Jahr 2024.

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: R200AT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 2

Gemäß Richtlinie Lärmschutz an Straßen soll bei diesem Verkehrsaufkommen mit einer dort erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70km/h und einem Zielwert von max. 50dB nachts im Freien in einer Tiefe 42m beiderseits der Straße keine Wohnbebauung erfolgen. Dieser Abstand kann mit dem Planungsgebiet eingehalten werden.

LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt auf einem nach Westen und Süden fallenden Gelände, im Anschluss an den westlichen Ortsrand von Berg. Der Höhenunterschied in der Diagonale beträgt etwa 9m, von Osten nach Westen etwa 4m. Die westliche Grenze wird durch eine Tiefenlinie im Gelände gebildet. Innerhalb des Planungsgebiets zeigt sich ein dichter Baumbestand insbesondere an der nördlichen und westlichen Planungsgebietsgrenze. Durch den de facto zweiseitigen Baulandanschluss stellt die Änderung eine Baulandabrundung dar, sodass sich die neue Baulandgrenze logisch an der Tiefenlinie im Gelände ergibt.

Bei einer Bebauung dieser Flächen wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass sich allfällige Geländeaufschüttungen in Grenzen halten und die abschirmende Bepflanzung am westlichen Rand als Eingrünung des Siedlungskörpers und harmonischer Übergang zur freien Landschaft möglichst erhalten bleibt (kein Ersatz durch hohe Stützmauern zur Einebnung der Grundstücksfläche!).

WASSERSCHUTZ, HANGWASSER

Das Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021).

Aus der beschriebenen Geländesituation und gemäß Hangwasserhinweiskarte ergibt sich ein Hangwasserabfluss entlang der Tiefenlinie im Gelände, wodurch aber das Planungsgebiet nicht berührt wird

FLÄCHENBILANZ

Die aktuelle Flächenbilanz der Gemeinde aus dem Jahr 2024 zeigt Baulandreserven in den Widmungskategorien W und D mit 7,0ha, das sind nur 9,73% des gewidmeten Baulandes in diesen Kategorien, wobei allerdings nach Kenntnis der Gemeinde nur ein sehr kleiner Teil dieser Flächen kurzfristig verfügbar ist. Der Verbrauch für den Wohnbau betrug 3,3ha in 6 Jahren.

Abb. 2: Flächenbilanz Stand Juni 2024

FLÄCHENBILANZ-BAULAND	Stand FWPL Nr. 5 (inkl. 5.1-15, 18, 19), Nutzung 01/18						Stand FWPL Nr. 6 (inkl. 6.1 - 6.8, Nutzungen 06/2024)						Brutobaulandverbrauch 2018-2024
	1		2		3		4		5		6		
	gewidmet	genutzt	Reserve	Veränderung	Widmung NEU	Reserve NEU							
	ha	%	ha	%	ha (1-2)	%	ha	%von 3	ha	%von 1	ha (3+4)	%von 5	
BAULAND GESAMT	102,0	100,0%	91,9	90,2%	10,0	9,8%	0,0	0,3%	104,5	102,5%	10,1	9,9%	2,9
W WOHNGEBIET	64,0	62,7%	57,2	89,4%	6,8	10,6%	-0,3	-4,7%	66,2	103,6%	6,5	9,8%	2,6
WF VERD. FLÄCHE OD. FÖRDERB. M. W.	0,2	0,0%	0,2	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,2	100,0%	0,0	0,0%	0,0
D DORFGEBIET	5,8	5,5%	5,0	86,1%	0,7	11,9%	-0,2	-26,9%	6,1	105,0%	0,5	8,0%	0,7
+ BESTEH. BAUTEN IN GRUNLAND	0,4	0,4%	0,4	100,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,4	100,0%	0,0	0,0%	0,0
M GEMISCHTES SAUGEBIET	8,7	8,6%	8,2	94,0%	0,5	6,0%	-0,1	-22,2%	6,7	98,8%	0,4	6,3%	0,0
MB EINSEITIG. GEMISCHTES SAUGEBIET	4,9	4,8%	4,2	86,2%	0,7	13,8%	0,1	14,9%	4,5	92,0%	0,6	17,2%	-0,5
SO SONDERGEBIET	0,9	0,9%	0,9	100,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0	1,1	120,4%	0,0	0,0%	0,2
K HERNGEBIET	10,5	13,3%	12,7	90,6%	0,9	6,4%	0,0	1,1%	13,5	99,1%	0,9	6,5%	-0,1
G GEBIET FÜR GESC.-WIRTSCH.	0,4	0,4%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,4	0,0%	0,0	0,0%	0,4
B BETRIEBSGEBIET	5,1	5,0%	4,6	90,6%	0,5	9,4%	0,5	112,5%	5,3	103,5%	1,0	19,3%	-0,4

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Die gegenständliche Fläche ist im Funktionsplan „Siedlung“ des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Riedau nicht als Bauerwartungsland für eine Wohnfunktion dargestellt. Im konkreten Fall ist also keine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem ÖEK 2 gegeben und bildet eine ÖEK-Änderung die Voraussetzung für die beantragte Widmungsänderung.

Die Sicherstellung der Bebauung erfolgt nach Angaben der Gemeinde durch einen Baulandsicherungsvertrag mit Festlegung eines Bauzwangs. Die gemeindeinterne Richtlinie mit maximalen Bauplatzgrößen von in der Regel max. 1.000m² wird unter Berücksichtigung der geplanten Abtrennung des nördlichen Grundstücksteiles (Garage) sowie der empfohlenen Grundabtretung für die Straßenverbreiterung eingehalten.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Oö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raumes).

Eine Baulandeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden.

Zusammenfassend wird die vorgesehene Widmungsänderung aus ortsplanerischer Sicht positiv beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

(Anhang: Fotodokumentation)

Fotodokumentation: Riedau Flächenwidmungsplanänderung 6.9

(Quelle: Orthofoto Gemeinde, Stand 2023; eigene Aufnahme vom 26. 06. 2024)

Abbildung 3: Ausschnitt Orthofoto Riedau mit Abgrenzung des Planungsgebietes



Abbildung 4: Ansicht des Planungsgebietes von Süden



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046308
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZ00AT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 5

Abbildung 5: Ansicht des Planungsgebietes von Norden



Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Flächenwidmungsteil und/oder ÖEK)

Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben	
Stadt/Markt/Gemeinde: Marktgemeinde Riedau	KG.: 48129 Riedau
Flächenwidmungsteil Nr.: 6	Änderung Nr.: 6.9
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 2	Änderung Nr.: 2.6
V.	

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung					
Grundst. Nr. (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerk.
			Rechtsstand	Planung	
1320/1	1.237	LW-Grünland	LW-Grünland	Wohngebiet	
1320/2	1.097	LW-Grünland	LW-Grünland	Wohngebiet	

Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung	ja	nein
Lage in einer geogenen Risikozone: wenn ja Grundlage:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen“ Typ A <input type="checkbox"/> Typ B <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Gefahrenzonenplan WLW (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Sonstige Untersuchungen/Kennnisse:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone		
Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rote Gefahrenzone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelbe Gefahrenzone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignisse etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:		
Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Grundwasserschutz:		
Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnetes/geplantes Grundwasserschongebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung/- Regionalprogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturschutz:		
<input type="checkbox"/> Verordnetes bzw. <input type="checkbox"/> nominiertes Europaschutzgebiet inkl. 200 m Randbereich:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:		
Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:		
Uferschutzbereich 50 m <input type="checkbox"/> ; 200 m <input type="checkbox"/> ; 500 m <input type="checkbox"/> Zonen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einer Waldrandzone (≤30m)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:		
Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb einer sonstigen, einschränkenden räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße etc.)) Wenn ja, welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde; Wenn ja, welches:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einem bekanntgegebenen, landesplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung); Wenn ja, welcher:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulandeignung		
Wenn ja, welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2. Umweltsituation		ja	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
wenn ja welche:			
bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
wenn ja welche:			
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

3. Strategische Umweltprüfung – SUP Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens		ja	nein
Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 anzuwenden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso III gewidmet werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- um mehr als 20 % der bisherigen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- um mehr als 5000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

4. Infrastruktur		ja	nein
Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...):			
Gemeindestraße nach Berg (Grundstück: 1405/1)			
Art der Abwasserbeseitigung:			
a)	Kanalisation vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entfernung zur bestehenden Kanalisation:	ca. 1,8 m	
b)	Wenn keine Kanalisation vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung:		
c)	Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes:		
Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung			
Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels		ca. 200 m	

Datum: 29.08.2024 Verfasser(in): Loredana Waldenberger

F.d.R.d.A.
Unterschrift:

(BürgermeisterIn)

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob es zwei Parzellen werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die Gesamtfläche etwa 2.334 m² sind. Aufgeteilt sind es ca. 1.237 m² und 1.097 m². Wir haben es auch in der Fraktion vorab diskutiert. 2.334 m² durch drei, aber wenn es um die Grundabtretung geht sind wir ca. bei 750-780 m².

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, die Grundabtretung sind glaube ich ein halber Meter hier runter, das sind etwa 100 m, das sind dann etwa 50 m², welche wegfallen würden.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, das sind dann 50 m² die wegfallen würden, so habe ich sicher nichts dagegen, wenn die Parzellierung noch nicht fest steht. Die 1.000 m² werden sich knapp ausgeben, aber auf drei Grundstücke kann man es sowieso nicht aufteilen, denn da kann man dann kein Haus mehr hinstelle. Also muss es sowieso auf zwei Parzellen aufgeteilt werden.

ER Andreas Schroll sagt dazu, aber grundsätzlich hat es ja geheißen, dass eine Bauparzelle nicht mehr als 1.000 m² haben darf, außer es ist eine Restparzelle. Das heißt für mich, eine Parzelle muss 1.000 m² haben und die andere dann den Rest. Wir widersprechen hier sonst unseren eigenen Beschlüssen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, das heißt also die eine wird um 97 m² kleiner und die andere um das größer.

ER Andreas Schroll sagt, ja das ist ja damals so beschlossen worden darum haben die in Schwabenbach draußen damals ja auch nur 1.000 m² haben dürfen und die oberen haben mehr, da diese die Restparzellen gewesen sind. Wenn wir jetzt da wieder davon abweichen, finde ich passt das nicht.

Bgm. Markus Hansbauer fragt, wie definiert man dann die Restparzelle. Welche der beiden Parzellen ist dann die Restparzelle.

ER Andreas Schroll sagt, das können wir selber definieren, das ist glaube ich egal! Aber die eine Parzelle darf lt. dem Beschluss, den wir damals beschlossen haben, nur 1.000 m² haben. Wenn wir dann die eine mit 1.097 m² festlegen, haben wir im Prinzip dann unseren eigenen Beschluss ausgehebelt.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, im Grunde ist es ja ersichtlich, es waren ja schon mal zwei Bauparzellen, das ist damals dann zurückgewidmet worden. Und wenn wir es dann aufteilen auf genau 1.000 m² bin ich gespannt, ob du es genau auf den m² zusammenbringts, wirst du schon einen guten Geometer haben. Weil wenn ich sage, wenn die Fläche gegeben ist z.B. 1.003 m², da weiß ich jetzt nicht ob es sinnvoll ist genau 1.000 m² daraus zu machen. Dass es logisch ist, zwei Parzellen, statt drei Parzellen zu machen, das ist eh klar und auch das was vorgeschrieben ist lt. Altmann. Dies gehört aber auch genau definiert beim Baubeschluss und ob es jetzt genau 1.000 m² werden oder nicht.

ER Andreas Schroll sagt, das wäre bei den zukünftigen Bauparzellen ja auch wieder der Fall

GV Reinhard Windhager sagt, naja es kommt darauf an, wenn ich da eine Fläche habe und ich sagen muss ja 1 oder 2 m² müssen jetzt Grünland bleiben, tu ich mir schwer. Das kann ich hier z.B. auch sagen, dass das restliche Grünland bleiben soll, das dann von ihnen gemäht wird oder von uns, weiß ich jetzt nicht ob das sinnvoll ist? Wie gesagt das kann ich nicht beurteilen, ob das richtig oder falsch ist das muss der Geometer rausmessen können ob das dann sinnvoll ist?

GV Michael Desch sagt dazu, naja wenn es dann die 3 m² mehr sind, weil wenn es dann 1.100 m² sind, dann sind es dann trotzdem 10 % mehr. Ob es jetzt 1.000 m² oder 1.003 m² sind ich finde es muss annähernd an den 1.000 m² sein das es drei Parzellen werden könnten haben wir auch diskutiert aber was wir auf keinen Fall möchten ist, dass es eine große Parzelle wird. Deshalb haben wir einen ÖEK. Wir haben bei uns mal einen Fall gehabt, möchte da jetzt keine Namen nennen, wie der in Schwaben war beim Doktor draußen und wenn wir uns jetzt an das Halten, ja dann weiß ich auch nicht. Aber ob es jetzt 1.300 m², 1.500 m² oder 1003 m² sind finde ich macht schon einen großen Unterschied. Wie du gesagt hast, die 3 m² sind okay aber 100 m² sind z. B. zu viel.

GR Karin Eichinger sagt, dann machen wir halt einfach den Gehsteig breiter, dann sind wir auch auf die 1.000 m²

ER Andreas Schroll sagt, ja es sind damals 1.000 m² beschlossen worden.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, das finde ich muss der Geometer dann sagen ob es sinnvoll ist wegen den 3 m²

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ja das ist jetzt eh noch kein Thema.

GV Michael Desch sagt, nein eh nicht aber es gehört protokolliert, dass es von mehreren Mitgliedern gewünscht wird dass es 1000 m² werden sollen, da es den Beschluss von damals gibt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, ja dann brauchen wir auch, naja die Mindestgröße sind 500 m². Was mache ich dann, wenn z.B. jemand 2.499 m² hat?

GV Desch Michael sagt, naja dann bist ja dann auf ..., wenn 500 m² Mindestgröße sind.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, da hättest du dann 1.000 m² und 1.499 m² Restparzelle.

GV Desch Michael sagt dazu, ja aber wenn es im ÖEK so steht und er ist beschlossen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, nein es passt eh aber diese Diskussionen von den Größen her.

GV Michael Desch sagt, die vom Bauausschuss sind ja eh 5x schon deswegen zusammengesessen oder 3x.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ja aber wer entscheiden dass dann wir.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, ja weil wir das damals beschlossen haben, maximal 1.000 m².

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ja dann sag ich hätte lieber 1.000 m² und eine mit 1.334 m² oder beim Beispiel mit 2.490 m² 3 mit 830 m². Wer entscheidet das? Um das ist es mir gegangen wegen den Rechenspielen. Wer entscheidet das er jetzt einen aliquote Größe hat? In Pomedt haben wir auch von 550 m² bis 800 m².

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, was ich noch sagen wollte bzgl. was Herr Altmann reingeschrieben hat wenn man die Garagen abzieht weil ja das schon Bauland ist und den Gehweg dann ist man fast auf den 1.000 m². Das stimmt nämlich nicht, denn wir haben dann trotzdem noch fast 2.000 m², aber wie gesagt ich denke mir jetzt nicht viel wenn es um 3 m² oder 5 m² denke ich mir nichts.

GV Desch Michael sagt dazu, genau aber wenn es 100 m² werden passt es nicht.

ER Ernst Sperl sagt dazu, also ich habe es mit den Quadratmetern noch so in Erinnerung, wenn da schon eine Garage steht und das auch umgewidmet wird dann ginge es sich locker aus mit 2x 1.000 m² aber wenn es drei Parzellen sind das sind jeweils 800 m² dann geht es sich locker aus. Ich persönlich haben im 79er-Jahr auf einen Baugrund mit 655 m² von der Grundfläche her einen großen Bungalow hingestellt, geht problemlos also es ist damals schon gegangen. Heute geht es sicher eher. Über 1.000 m² eine Parzelle kommt für mich nicht in Frage. Ich sage aufgrund dieser Diskussion ich habe mit der Umwidmung keinen Freude und werde voraussichtlich auch nicht zustimmen, weil da jetzt neue Wohnhäuser gebaut werden das ist sind üblicherweise war für junge, die dann Kinder bekommen aber diese Wohnhäuser sind nicht barrierefrei vom Ortszentrum erreichbar. Also ganz konkret, wenn die jetzt ein Kindergartenkind hat und ein Kind im Kinderwagen hat.

GR Karin Eichinger fragt, wegen der Unterführung wieder oder.

ER Ernst Sperl sagt dazu, Ja - ich finde es in diesen Zeiten nicht richtig, dass man diese Frau, die ihr Kind zum Kindergarten bringt und eines im Kinderwagen hat, dass man sie zwingt mit dem Auto zu fahren oder mit dem Kinderwagen über die gefährliche Kreuzung zu gehen. Das ist in heutigen Zeiten nicht mehr zulässig, würde ich sagen. Das ist der erste und auch der wichtigste Grund, der 2te Grund ist das mit dem Lärm, den ich mir angehört habe und auch das gelesen habe was Herr Altmann (Ortsplaner) reingeschrieben hat, das ist aber nicht richtig. Er schreibt nämlich das hier eine 70 km/h Beschränkung ist und diese 70 km/h Beschränkung ist aber in diesem Bereich nicht mehr. Das Tempolimit von Kallham kommend Richtung Zell endet 20 m nach der Unterführung, also vor dem Polizeihaus und dann wird beschleunigt. Das ist genau die Westrichtung und eine Hanglage nach oben, wo der Lärm am Stärksten ist. Also die Berechnungen, die er drinnen hat, stimmen nicht, hat er auch mir gegenüber heute gesagt. Kann man aber mit organisatorischen Maßnahmen hinkriegen, aber ich finde es macht keinen Sinn, wenn man ein Einfamilienhaus hinbaut, wenn man den Garten nicht

nutzen kann. Außer der Schutz wird an der Bundesstraße gebaut, also ein Lärmschutz, und ich gehe davon aus wenn das dann bewilligt bzw. bebaut ist das dann aus öffentlicher Hand mit Steuergeldern ein Lärmschutz gebaut werden muss und das ist der 2te Grund warum ich dem nicht zustimmen werde.

1.Vizebgm. Johann Schmidse sagt dazu, wenn ich jetzt noch kurz was dazu sagen darf, das barrierefrei, weil du gesagt hast, wenn die Kinder bekommen, das wissen wir nicht, dann sagst du ja aber mit dem Rollstuhl kannst auch nicht fahren von Pomedt oder Schwabenbach wird auch keiner mit dem Rollstuhl nach Riedau hineinfahren. Ich weiß nicht, du weißt genau, dass das nicht zu machen ist weil es einfach nicht finanzierbar ist oder eine andere Unterführung und jedes Mal wieder versteifst du dich auch das, da reden wir über Kaiser seinen Bart.

GV Michael Desch sagt dazu, von unserer Seite her passt das weil es eine Rechts und Linksschutz gibt. Wenn diese Person 600.000 Euro wer immer das auch ist, investieren will, dann weiß er das auch selber, wenn er dort hinbauen möchte. Die Person muss damit leben.

ER Ernst Sperl sagt, also meine Antwort zu dem vom Hans, ich habe Bilder wo eine Person mit einem Rollstuhl über die Kreuzung rüber fährt, der ist von einem Altenheim gewesen. Also das jemand von Pomedt mit dem Rollstuhl hereinfährt, das wird es geben.

1.Vizebgm. Johann Schmidse sagt dazu, ich habe es bis jetzt noch nicht gesehen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, ich hätte zu dem Ganzen noch einen Anmerkung weil empfohlen wird, vom Altmann das hier ein halber Meter abgetreten werden muss für den Gehweg. Das ist was, was Frau Kraft nicht akzeptiert, sie sieht das nicht ein, dass sie hier was abtreten muss und ich habe ihr schon gesagt, falls es im Gemeinderat zum Thema wird, dass das einen Grundbedingung wird, weil ich glaube, da sind wir alle einer Meinung, dass dieser halbe Meter auf jeden Fall sinnvoll ist, wenn es hier breiter wird auch speziell im Winter oder wenn ein Traktor kommt, man hat keine Ausweichmöglichkeit dort. Ich sag mal nach dem Grundstück, wenn es jetzt wirklich eng werden sollte, da ist zur Not die Wiese auch da wo man ausweichen kann, da wo jetzt die Hecke rauf ist, da hat man keine Ausweichmöglichkeit. Für mich selbst ist es eine Grundbedingung.

GR Karin Eichinger sagt dazu, wenn wir jetzt die Möglichkeit haben, im Nachhinein geht es nicht mehr. Mit den neuen Grundbesitzern geht das sicher nicht mehr. Das muss man jetzt machen, ich glaube das die paar Meter nicht wehtun.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, was mit dem Baulandssicherungsvertrag ist.

AL Petra Langmaier antwortet, ja der ist zu machen. Das steht aber beim letzten Absatz von Hr. Altmann drinnen, das man diesen machen muss.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, ja aber wann ist dieser zum Mache.? Das habe ich nicht mehr gewusst.

AL Petra Langmaier sagt dazu, immer danach, also das ist jetzt das Einleitungsverfahren. Dieser wird dann bei Verordnungsprüfung an das Land mitgeschickt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, aber das das wir auf alle Fälle vermerken, also den halben Meter, das dieser abgetreten werden muss.

GV Reinhard Windhager sagt, einfach das, was der Altmann reingeschrieben hat einhalten

AL Petra Langmaier sagt, naja er empfiehlt es ja.

GV Reinhard Windhager sagt, ja eh.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, also das man auf die Empfehlungen vom Altmann eingeht.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.9 – „Kraft-Berg“ und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 vollinhaltlich zu fassen und besprochen mit der Abtretung vom dem halben Meter zustimmen somit wird auch das Verfahren eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (ER Ernst Sperl)

TOP 4. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

**über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:**

Pomedt: Grundstücke: 202/1, 187/1, 810/12, 191/2, 813/1, 208/6

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH, FN 564790 z, in eigenem Namen sowie im Vollmachtsnamen der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH, FN 469215 y, beide Energiestraße 1, 4020 Linz** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBI 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

Die Nutzungsberechtigte ist Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsnetzes TKG 2021. Die Nutzungsberechtigte nimmt Leitungsrechte auf öffentlichem Gut gemäß § 54 TKG 2021 in Anspruch.

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschreibungen bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von

Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.

4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.
5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten zu diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 beschlossen.

Riedau, am

26.09.2024



Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Linz, am 8.7.2024



Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH
Energistraße 4, 4020 Linz
...office@bbooe.at...www.bbooe.at..

für die Firma Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH, FN 564790

Beilagen/Planauszüge:

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**

Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.

13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**

Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{V1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltnischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphalttschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltnischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahn :

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8

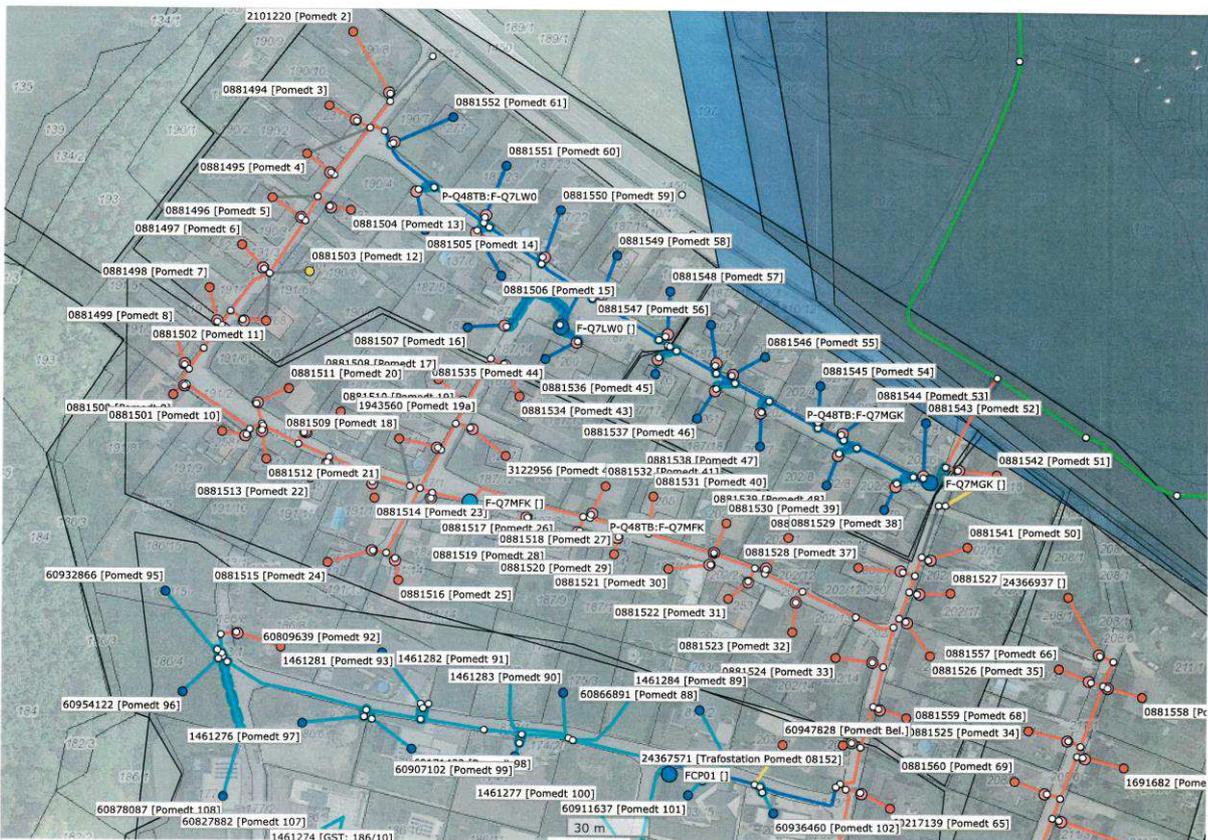
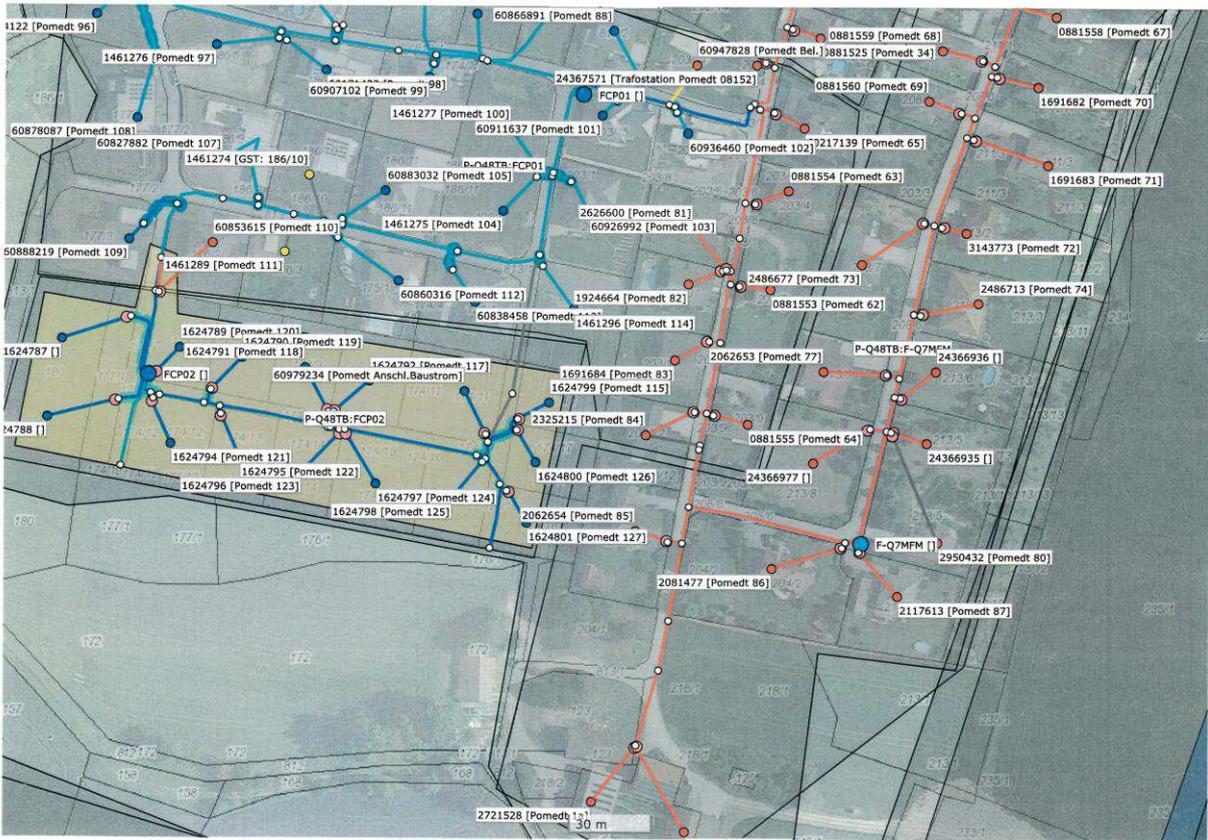
Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstreich zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurz an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitunggrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitunggrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, von meiner Seite spricht grundsätzlich nichts dagegen. Die einzige Bedingung die wir haben, das ist dass die neu asphaltierte Straße unangetastet bleibt. Ich hoffe das die damaligen Bauhofmitarbeiter das dementsprechend verlegt haben, dass auch 100 % von nützen ist. Aber ich möchte nicht, dass die neue Straße hier irgendwie aufgegeben wird.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, wäre nicht gut.

Bestandteil zum Vertrag:

In dem markierten Straßenbereich darf keine Grabung erfolgen (Lageplan Marktgemeinde Riedau – rote Markierung)



Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag mit folgenden Zusatz „ die neu asphaltierte Straße (Bestandteil zum Vertrag) nicht aufgegeben werden darf“ vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

**über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:**

Grundstück: 548/6, Vormarktstraße

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

1. Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH, FN 564790 z, in eigenem Namen sowie im Vollmachtsnamen der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH, FN 469215 y, beide Energiestraße 1, 4020 Linz** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter

Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1), maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.

- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengraben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen

solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 beschlossen.

Riedau, am 26.09.2024



Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

	Untersigner	Thomas Matthey		Untersigner	Martin Günther Wachutka
	Datum/Zeit-UTC	2024-08-07T11:21:08+02:00		Datum/Zeit-UTC	2024-08-07T14:48:29+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at		Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.		Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

für die Firma Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

2. Marktgemeinde Riedau
3. Firma Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH, FN 564790

Beilagen/Planauszüge:

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):**
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabelleitung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabelleitungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{VI} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖNB 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖNB 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖNB 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphalt-schichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphalt-schichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahn :
 - mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurz an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßefahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 6. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.u.G. Spindler GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

552/2, 742, 746/7

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Marktgemeinde Riedau		
Zl.:		
Eingel. 02. Sep. 2024		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Meide.	Allgem.

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma G.u.G. Spindler GmbH** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.

- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hiefür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen

solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 beschlossen.

Riedau, am

26.09.2024



Markus Hansbauer
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Ampflwang, am 28.08.2024

G+G SPINDLER

Baugesellschaft m. b. H.

Ort 55, 4843 Ampflwang

Tele: 07675/4000 - Fax: 4000-600

...HG/Wels FN 407399n UID-Nr.: ATU 24655503

für die Firma G.u.G. Spindler GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma G.u.G. Spindler GmbH

Beilagen/Planauszüge:

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**

Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.

13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**

Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{V1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphalttschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahn :

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8

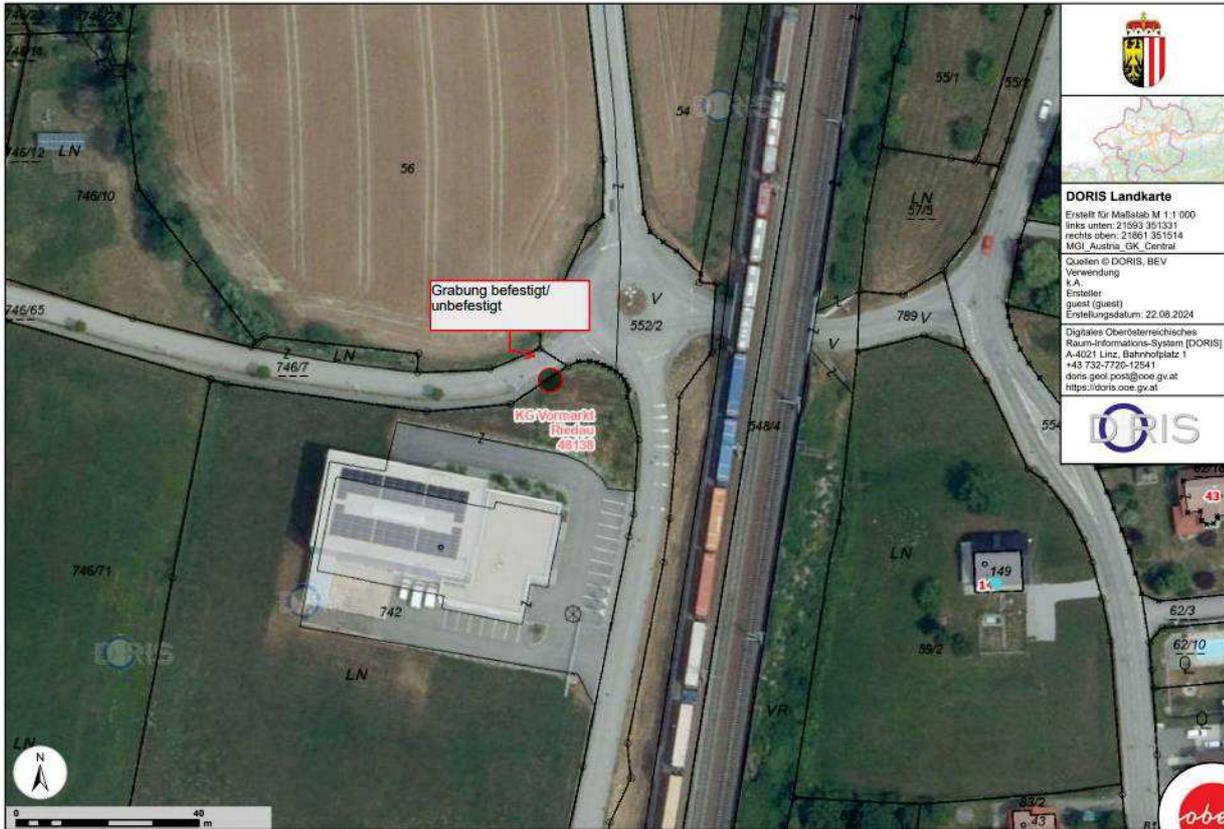
Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.





DORIS Landkarte
 Erstellt für Maßstab M 1:1 000
 links unten: 21593 351331
 rechts oben: 21861 351514
 MGI Austria_GK_Central
 Quellen © DORIS, BEV
 Verwendung
 i.A.
 Ersteller
 guest (guest)
 Erstellungsdatum: 22.08.2024

Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationssystem [DORIS]
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 +43 732 7720-12541
 doris.geol.post@ooe.gv.at
<https://doris.ooe.gv.at>




1 / 1

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich eine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art. Des Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der unrichtigen und falschen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, hier geht es um eine Reparatur vom Glasfaser, aber das wäre teilweise interessant, wieso es aufgegraben werden muss, weil die Information die der Gemeinde weitergegeben worden ist, dass es von Schwabenbach 62 ausgeht, weil die haben keinen Glasfaseranschluss. Mehr hat uns die Firma Spindler auch nicht sagen können, denn er hat es so bei ihm drinnen stehen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, nein mehr haben wir auch nicht

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, habe ich mir eh gedacht, aber es wäre bei sowas interessant, das man mehr Informationen bekommt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 7. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Marktgemeinschaft Riedau		
Zl.:		
Eingel. 12. Sep. 2024		Bgr.:
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

**über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:**

Allgemein gültige Info

KG-Name	Vormarkt Riedau
Gemeinde-Nr.	41416
Gemeindename	Riedau
KG-Nummer	48138

Grundstücksnummern

Grundstücksnummer	555/2
Grenzkataster	E
EZ	261
Grundstücksnummer	555/1
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	566/2
Grenzkataster	E
EZ	383
Grundstücksnummer	804
Grenzkataster	E
EZ	383
Grundstücksnummer	552/2
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	785
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	786
Grenzkataster	G
EZ	382
Grundstücksnummer	791
Grenzkataster	E
EZ	382
Grundstücksnummer	721/5
Grenzkataster	E
EZ	382

und der dazu gehörigen Anlage zur Verlegung einer

- **Kabeltrasse (15 kV; 16,7 Hz)**

Verlauf der Kabeltrasse: siehe Planbeilage

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma ÖBB-Infrastruktur AG ; FN 71396 w** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung einer Kabeltrasse** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Die Kabeltrasse ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Kabeltrasse nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so

durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.

- 2.3. Die genaue Festlegung der Kabeltrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
- 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
- 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
- 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
- 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Kabeltrassenführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.

- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.
5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist

verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten au diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 beschlossen.

Riedau, am

26.09.2024



Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Wien, am 09.09.2024


für die ÖBB-Infrastruktur AG

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. ÖBB-Infrastruktur AG

Beilagen/Planauszüge:

- Beilage 1: Lageplan Kabeltrasse
- Beilage 2: Gegenüberstellung Varianten
- Beilage 3: Detailaufmaß Kabetrassenquerschnitt

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

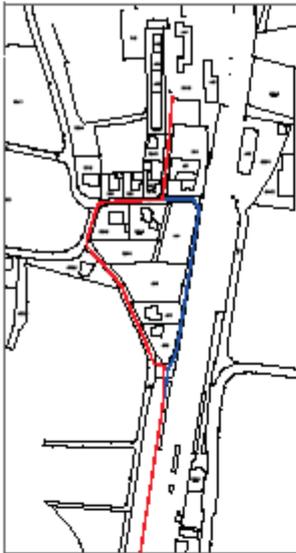
1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabelleitung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

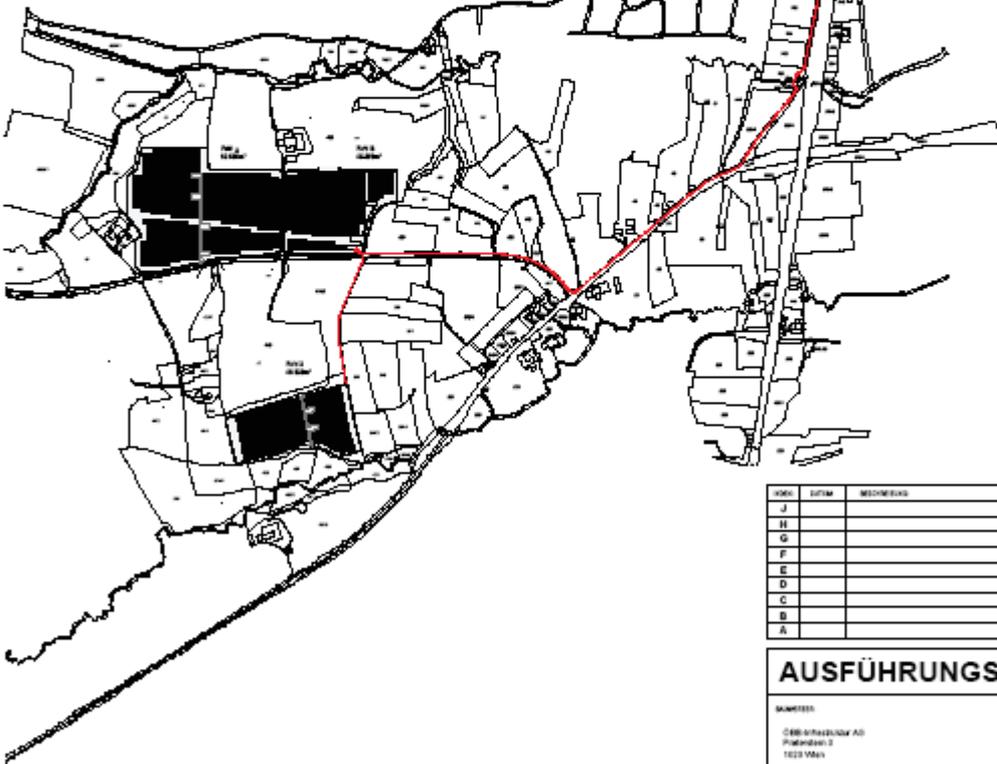
12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
 Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
 Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
 Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{V1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
 Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
 Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- | | |
|---------------|---|
| ÖN B 3130 | Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton |
| ÖN B 3508 | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen |
| ÖN B 3580-1 | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 |
| RVS 11.01.11 | Empirischer Ansatz |
| RVS 11.06.22 | Baustellentafeln |
| RVS 08.16.01 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphaltmischgut |
| RVS 11.03.21 | Anforderungen an Asphaltmischgut |
| RVS 11.06.58 | Asphalt und Asphaltmischgut, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| | Bauprodukte u. Bauleistungen |
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahn :
 - mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurz an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **50 cm** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens **50 cm** betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßefahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



LAGEPLAN AUSSCHNITT M=1:2000

— Variante 1 - 2530,8m
 — Variante 2 - 3279,8m
 Differenz: 50,8m



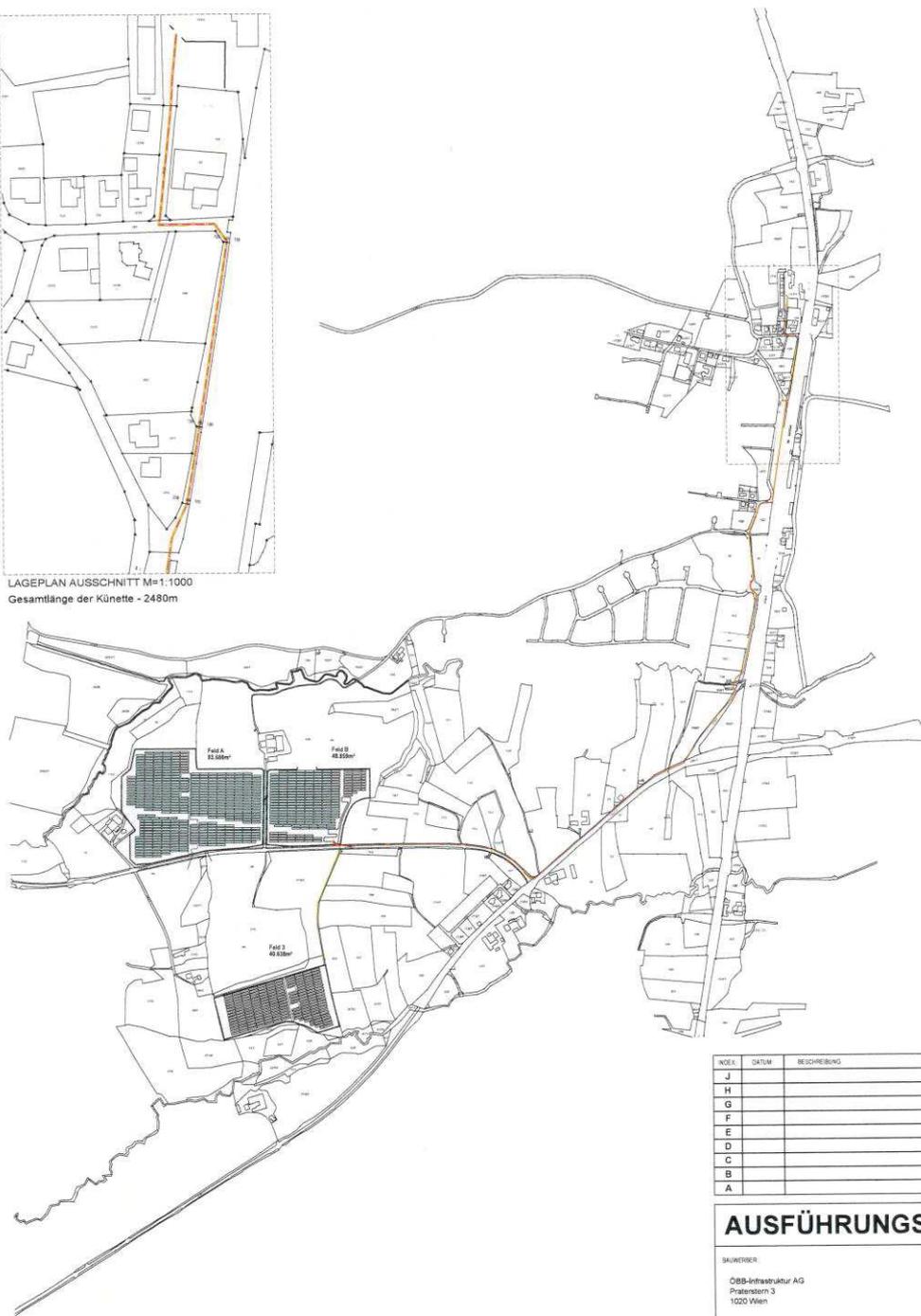
LAGEPLAN M=1:5000

WZL	STRA	BEZUGSWZL
J		
H		
G		
F		
E		
D		
C		
B		
A		

AUSFÜHRUNGSPLAN		1/33
NAME: GEBÄUDENAME AD: PLATZNAME: 3 1023 WAK	STRIKORDINAT: GEBÄUDE NO: WILDFLUR: 7 4753 Talschloß	
ANWENDBEREICH: 	BAUFREISE: 	
Photovoltaik Anlage Rietsch in 4753 Talschloß im Ortsteil, Wildflur 7		
STAND: 22.31/2 PLANNR: 436.4121.4142.416.422	BL: 1 BL: 10	VO: 48150 Klingelbach VO: 48100 Omlaernd
Lageplan Kabelführung		
BUKWZL: 3385/22 BLANK: 289	ANSTL: 1-5000 PLANNR: 06.07.2024	DR: 02 DATUM: März 2024
<small> BEI DER PLANUNG VON VERBUNDENEN BAUTEILEN (ZUSAMMENHÄNGENDE BAUTEILE) SIND DIE VERBUNDENEN BAUTEILE ZUSÄTZLICH MIT DEN BAUTEILEN ZU VERBUNDEN. </small>		



LAGEPLAN AUSSCHNITT M=1:1000
Gesamtlänge der Künette - 2480m



50m 100m 150m 200m

LAGEPLAN M=1:5000

WEEK	DATUM	BESCHREIBUNG
J		
H		
G		
F		
E		
D		
C		
B		
A		

AUSFÜHRUNGSPLAN

BAUKRÄFTER: O&B-Infrastruktur AG
Praterstr. 3
10200 Wien

GRUNDEIGENTUMER: Gabriele Hörl
Wohlfahrt 7
4753 Talskirchen



PLANKRÄFTER

BAUFÜHRER

Photovoltaik Anlage Riedau
in 4753 Talskirchen im Innkreis, Wohlfahrt 7

PARZELN 32,31/2 EL 1 HS 48130 Kleingastbach

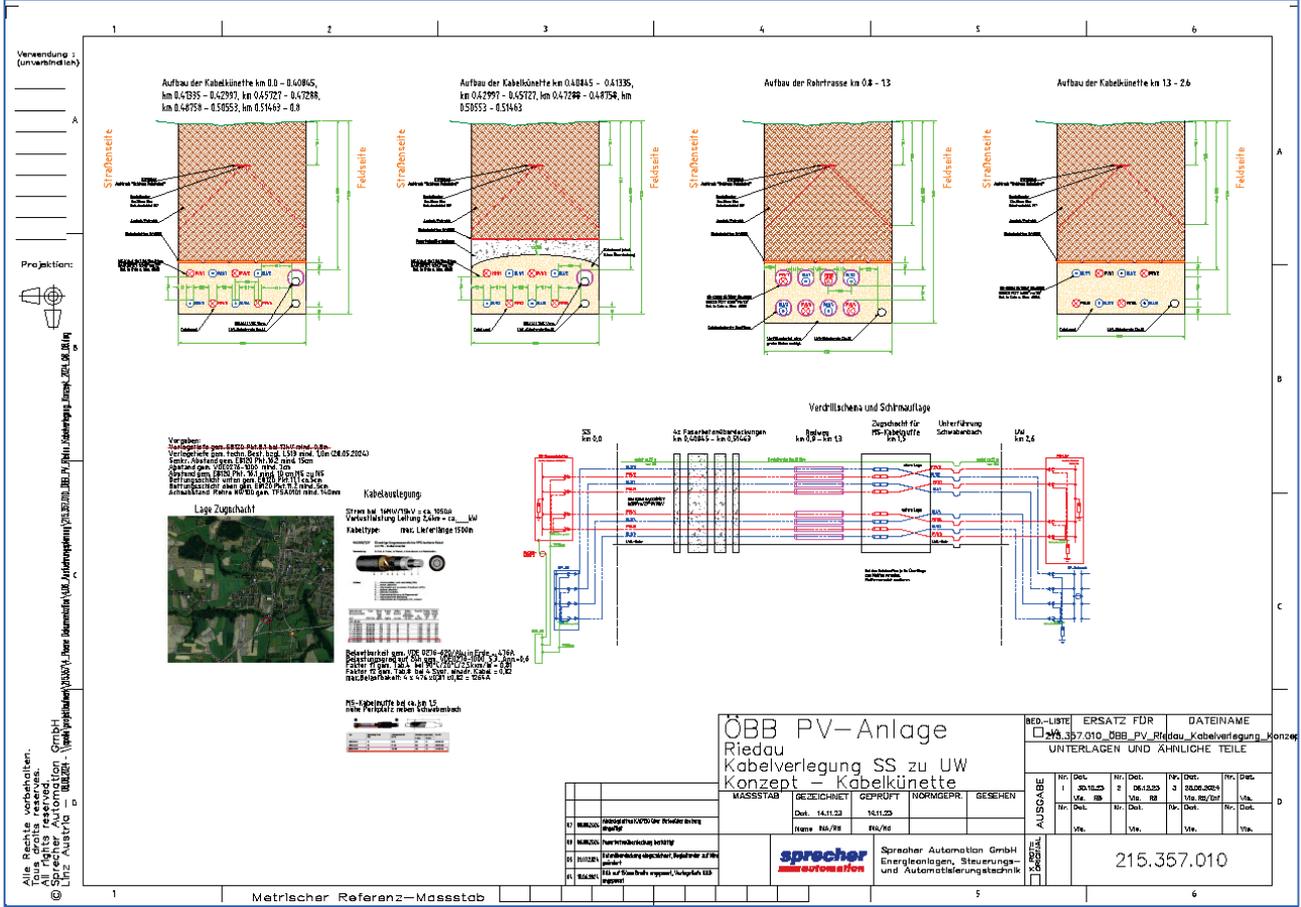
PARZELN 406,412/414/2,416,422 EL 10 HS 48108 Brettenried

PLANKRÄFTER PLANNR. MAßSTAB PLANKRÄFT. DATUM

3305/22 206 1:5000 19.08.2024

DESIGNER: [Name] ZEICHNER: [Name] PRÜFER: [Name] DATUM: März 2022

WEITERER PLAN IST BEZUGSNEHMEND AUF DIE BAUTECHNIK-ZEICHNUNG M 1:5000. WIRD BEHALTEN UNS ALLE RECHTE ZUR
DESER PLAN EMPFÄHRT MIT AUSSENZUGER ERWARTUNG KORREKT ARBEITET UND VERMAGT TOBER DRITTE
DURCHGEHTIG KEINCHT WESEN. ZWISCHENALLE WIRD NACH DEM UNVERBODENEN RECHTE GEWÄHRT.



ÖBB PV-Anlage
Riedau
Kabelverlegung SS zu UW
Konzept - Kabelkette

BED.-LISTE	ERSATZ FÜR	DATEINAME
215.357.010_ÖBB_PV_Riedau_Kabelverlegung		Konzept
UNTERLAGEN UND ÄHNLICHE TEILE		
AUSGABE	Nr.	Dat.
1	30.10.23	2
	16.08	3
		4
		5
		6
		7
		8
		9
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
		17
		18
		19
		20
		21
		22
		23
		24
		25
		26
		27
		28
		29
		30
		31
		32
		33
		34
		35
		36
		37
		38
		39
		40
		41
		42
		43
		44
		45
		46
		47
		48
		49
		50
		51
		52
		53
		54
		55
		56
		57
		58
		59
		60
		61
		62
		63
		64
		65
		66
		67
		68
		69
		70
		71
		72
		73
		74
		75
		76
		77
		78
		79
		80
		81
		82
		83
		84
		85
		86
		87
		88
		89
		90
		91
		92
		93
		94
		95
		96
		97
		98
		99
		100



Sprecher Automation GmbH
 Energieanlagen, Steuerungs-
 und Automatisierungstechnik

215.357.010

Metrischer Referenz-Maßstab

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der **Marktgemeinde Riedau** als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Frau M**** A****, geb. *****, als Mieter andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau vermietet und der Mieter mietet die im Hause Marktplatz Nr. 86 die **Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoss** gelegene Wohnung mit einem Flächenausmaß von 45,74 m², bestehend aus Küche, Wohn-/Schlafzimmer, Bad, WC und Vorraum. Verbunden mit diesem Mietrecht wird dem Mieter zur Benützung ein Kellerraum und das Mitbenutzungsrecht des Dachbodens, des Nebenraumes und des Hausgartens nach Maßgabe der Hausordnung eingeräumt.

II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für Wohnzwecke verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15(1)Zi.1 **MRG im Betrag von € 330,70 incl. USt. vereinbart**. Bei diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (mit derzeit 10%) gem. § 15 (2) MRG enthalten. Der Hauptmietzins einschließlich Umsatzsteuer ist am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto der Marktgemeinde Riedau, IBAN: AT18 2032 0133 0000 0729 bei der Sparkasse OÖ, zu überweisen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15(1)Zi.2-4 MRG die auf den gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschaden-, Glasbruch- und Wasserleitungsschadenversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi.6 MRG. zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 15. eines Monats im Vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Marktgemeinde Riedau zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im Nachhinein bis zum 30.Juni eines jeden Jahres. Für den Fall, dass die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 45 MRG notwendig ist bzw. zur Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Darlehen aufgenommen wird, sind diese Kosten vom Mieter

anteilmäßig zusätzlich zum Hauptmietzins in monatlichen Teilzahlungen zu leisten.

(3) Vor Beginn des Mietverhältnisses hat eine **Kautions in Höhe von EUR 600,--** zu hinterlegen. Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zur Zahlung der Kautions zurückzutreten. Die Kautions wird beim Auszug bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Inventars sowie nach Entfernung allen persönlichen Eigentums aus allen Räumen und vom Grundstück des Vermieters zurückerstattet, soweit nicht eine Aufrechnung mit einer Restforderung des Vermieters erfolgt. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses eine endgültige Abrechnung noch nicht möglich, kann ein angemessener Betrag der Kautions einbehalten werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abrechnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

(4) Weiters ist der auf den Mietgegenstand entfallende Anteil für besondere Aufwendungen im Sinne des § 15 (3) und § 24 MRG zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes, die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, von Gas, die Telefongebühren udgl. bzw. die Kosten für die Reinigung des Mietobjektes hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(6) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 der ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat März 2024 verlaubliche VPI 2010 mit 148,2 Pkt.

Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat März eines jeden Jahres verlaublichen Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlaubliche Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet.

Der Hauptmietzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

(7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden Mietzinsnebenkosten einvernehmlich mit derzeit € 90,-- (EURO sechzig) inklusive Umsatzsteuer monatlich festgestellt.

(8) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

Der Mietvertrag beginnt am 01. September 2024 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher am 31. August 2027, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Das Mietverhältnis kann von beiden Teilen zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** aufgekündigt werden. Der Mieter wird darüber informiert, dass der Vermieter das Mietverhältnis nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Kündigungsgrundes und nur gerichtlich aufkündigen kann. Der Mieter hingegen kann das Mietverhältnis schriftlich grundlos kündigen.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Wohnung in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen

Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonstwie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnutzung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen.

Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben udgl. trägt der Mieter allein und aus eigenem.

XIV.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

XV.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 26. September 2024 genehmigt.

Riedau, am

Der Mieter:

Der Vermieter:

Inventarliste dieses Vertrages:

1 Bewegliche Ausstattungs- u. Einrichtungsgegenstände:

1 Stk. 90 l Abfalltonne Plastik

2 Stk. Haustürschlüssel, 3 Stk. Wohnungsschlüssel
(ausgehändigt am 01.08.2024)

2. Fest verbundene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände:

1 Waschbecken mit Armatur

1 Toilette mit Spüle

1 Dusche mit Kabine

1 Elektroboiler

5 Stk. Infrarotheizung

Beschluss:

GV Michael Desch stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 9. Stromliefervertrag (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

(Beilage Nr. 1 – TOP 9 – Angebote Stromlieferverträge)

Angebote wurden bei folgenden Anbietern angefragt:

- EWW Wels – schriftlich mitgeteilt, dass sie kein Angebot abgeben werden!
- Energie Ried
- Avia Ried
- Energie AG

Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu, IKD-2019-494009/532

2.3.15 Bereich Energieaufwand

Energiekosten sowie Energieverbräuche (z.B.: Strom, Gas) sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsbindung zu prüfen. Es sind jeweils entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

Checkliste BH Schärding

▪ **BEREICH-15: ENERGIEAUFWAND**

Hinweis: Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2. ¶

Bestätigung Einhaltung des Kriteriums (Beilage 2) ^α	X ^α	α
Energiekosten sowie Energieverbräuche (z.B.: Strom, Gas) / Ablauf der Vertragsbindung notieren, rechtzeitig Vergleichsangebote einholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen führen und dokumentieren ^α	X ^α	α

Bereich 15 - Energieaufwand

- Bestätigung der Einhaltung ist mit Beilage 2 vorzulegen (Unterschrift Bürgermeister:in)

15. Energieaufwand	
Energiekosten sowie Energieverbräuche (z.B.: Strom, Gas) sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsbindung zu prüfen. Es sind jeweils entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.	
Bestätigung:	
Die Stadt/Markt/Gemeinde x bestätigt, dass die Vertragsbindungen überprüft, dass jeweils zeitgerecht Vergleichsangebote eingeholt und gegebenenfalls Nachverhandlungen durchgeführt werden (siehe eigene Dokumentation).	
Letzter Vertragsabschluss bzw. Verlängerung:	
Vertragsbindung bis:	
<i>Beispiele für mögliche Unterlagen: Vergleichsangebote/Preisangebote, Verhandlungsergebnisse</i>	
Datum:	Unterschrift:

Bereich 15

Energiekosten sowie Energieverbräuche (z.B.: Strom, Gas) sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsbindung zu prüfen. Es sind jeweils entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

- Bereithalten der letztgültigen Verträge im Bereich der Energie
- Darstellung der jeweiligen Vertragsbindung (Beginn / Ende)
- Darstellung der Kosten und Verbräuche (letzter Jahres- / Periodenbedarf)
- Bereithalten der vor Vertragsbindung eingeholten Vergleichsangebote
- Bereithalten von schriftlichen Dokumentationen über Nachverhandlungen
- Bereithalten von Unterlagen, welche die Vergabeentscheidung und deren Begründung dokumentieren

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, verliert die einzelnen Tarife. Wenn man sich das so ansieht, ist die Energie AG vorne.

GV Michael Desch sagt dazu, ja der Preis ist gut, aber wenn man sich das ansieht, auf Seite 2, bei der Energie Ag.m Dieses Angebot gilt längstens bis auf Wiederruf längsten bis 26.09.2024. Das sind Tagesstarife, dass kann morgen schon wieder einen Cent teurer sein.

AL Petra Langmaier sagt dazu, ich habe mir das von Hr. Hedegger bestätigen lassen, dass das Angebot so bleibt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, ja es ist tagesaktuell, aber wenn wir es heute Abend beschließen, ich kann es versuchen aber das geht sich zeitlich nie aus.

GV Michael Desch Ja eh, aber wenn sie es wirklich stundenweise machen und sich das ändert

AL Petra Langmaier sagt dazu, nein er ist auch der letzte so um 16:00 Uhr ca. hat er es mir neu ausgerechnet, davor habe ich noch andere Preise gehabt und jetzt ist halt nur die Frage ob ihr 3 Jahre nehmt oder nicht?

ER Ernst Sperl fragt, kann man bei der Energie AG auch zwei Jahre nehmen?

AL Petra Langmaier sagt dazu, ja kann man machen, jedoch wird er dann teurer. Das ist jetzt auf drei Jahre davor hatte ich es gestaffelt gehabt..

GV Michael Desch sagt dazu, naja dann sind die Angebote ja nicht gleich Avia und Energie Ried haben ja zwei Jahre angeboten oder.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu , Avia hat auch drei Jahre angeboten.

GV Michael Desch fragt dazu, machen wir zwei Jahre oder drei Jahre.

ER Ernst Sperl sagt dazu, ich wäre für zwei Jahre und einen anderen Haken hat es auch noch, wobei ich aber nicht weiß, in der Schnelle. Es ist nichts drinnen, ob die Abnahmeverpflichtung die wir haben, ob die auch bei der Energie AG drinnen ist? Wenn wir 15% vom Bezug unterschreiten, dann müssen wir trotzdem zahlen.

AL Petra Langmaier sagt, das haben sie alle drinnen. Die Energie Ried und die Avia haben 10 % Mindermengenzuschlag und die Energie AG 15 %, wobei wir da jetzt schon weniger gerechnet haben, weil wir die PV Anlagen installiert haben.. Aber wir haben quasi schon weniger angenommen, wie wir gehabt haben. Denn wir haben 300.000 ca. gehabt und er hat jetzt schon weniger angenommen. Da waren zwei Werte drinnen einaml die 266 glaube ich und dann 274 Annahme.

ER Ernst Sperl fragt, hat die Energie Ried auch diese Annahme drinnen?

AL Petra Langmaier antwortet, die haben die gleichen Werte bekommen.

ER Ernst Sperl fragt, also mit den 15% ?

AL Petra Langmaier sagt, 10 %

ER Ernst Sperl sagt, also da ist die Energie AG auch wieder großzügiger mit 15 %

AL Petra Langmaier sagt dazu, wir haben das schon immer die 10% drinnen gehabt aber bei uns war es noch nie das es schlagend gewesen ist.

GV Michael Desch fragt, der Preis Energie AG, das habe ich heute nur kurz überschlagen, was ist denn der für zwei Jahre?

AL Petra Langmaier sagt, 9,9 ct. hat er gesagt, jetzt habe wir 9,875 und dann kostet er 9,9, wenn wir zwei Jahre nehmen.

Bgm. Markus Hansbauer fragt, wer kann in die Zukunft schauen.

ER Ernst Sperl sagt, ja es werden Energiegemeinschaften sein und da kann es durchaus sein das wir größere Mengen über den Energielieferanten beziehen wollen. Darum hätte ich gesagt nur zwei Jahre abschließen.

GV Michael Desch sagt, ich würde auch zwei Jahre machen

1.Vizebgm. Johann Schmidseder antwortet, ja dann machen wir zwei Jahre.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, Wels hat nicht angeboten und EWW hat auch kein Angebot gemacht. Also Tendenz ist auf Energie AG, auf zwei Jahre?

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Stromliefervertrag von der Energie AG auf zwei Jahre vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 10. Tarifordnungen für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

a.) Krabbelstube Riedau – Arbeitsjahr 2024/2025

***** Mail entfernt *****

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube Riedau

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachgewiesen werden.
- 1.4. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, so ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- 1.5. Das Familieneinkommen beinhaltet gemäß § 3 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024:
 - a. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
 - c. Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
 - d. In folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- 1.6. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfen

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nachdem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- 1.7. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegesetz idF BGBl I Nr. 170/2023 zählen nicht zum Einkommen
- 1.8. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 und 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 1.9. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- 1.10. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.
- 1.11. Die so gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.12. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September bzw. bis zum 15. des Aufnahmemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Wird jedoch eine im August geöffnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist auch für diesen Monat der Elternbeitrag zu entrichten.
- 3.3. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 bzw. 12 (vgl. Punkt 3.2) mal pro Jahr eingehoben.
- 3.4. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr beträgt 128 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Krabbelstube an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Krabbelstube an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie betragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte) reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen pro Arbeitsjahr.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 3,00 Euro monatlich eingehoben
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Krabbelstube wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche von den Eltern in der Krabbelstube eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

Teil II
Tarifordnung
für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein kostendeckender Beitrag eingehoben.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

*** Mail entfernt ***

Gültig für das Arbeitsjahr 2024/25 - 01.09.24 - 31.08.25

Pfarrcaritaskindergarten Riedau

Marktplatz 95-96

4752 Riedau

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuhoben. **Für Kinder bis zum Schuleintritt** ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zum Schuleintritt:

Der **Nachmittags**tarif ist ab 13.00 Uhr zu leisten und beträgt **3,0%** des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 50** höchstens **€ 128**

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt **70%** des errechneten Tarifs

Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt **50%** des errechneten Tarifs

Der Mindest- und der Höchstarif wird aliquotiert. Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13.00 Uhr ist zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist **11** mal jährlich von September bis Juli zu entrichten

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:

1. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

2. Materialbeitrag: Dieser beträgt **€ 10,0** jährlich monatlich je Semester

Der Beitrag wird **11** mal, jeweils bis Mitte des Folgemonats eingehoben

Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder bei Austritt des Kindes nicht rückerstattet.

Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

3. Mittagessen:

Die Kosten für das Mittagessen (Schulküche) betragen **€ 3,50** täglich wöchentlich monatlich

Die Anmeldung zum Mittagessen ist täglich wöchentlich monatlich möglich

Die Kosten für das Mittagessen (Altersheim) betragen **€ 3,70**

4. Eltern-App:

Verwendet die Einrichtung die Elternkommunikations-App KigaWeb, wird dafür ein Jahresbeitrag von 6,50 € zu Beginn des KIGA-Jahres eingehoben.

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2024 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuhoben, wenn der beitragsfreie Besuch um mehr als 20% unterschritten wird, der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Betrages wird mit **100 € monatlich** festgelegt

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein**, bis Mitte des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen. Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.

Rückerstattung von Beiträgen:

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Ist ein Kind mehr als 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der

Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat gänzlich nachgesehen.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des "Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages" und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier eingeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. **Es beinhaltet:**

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden

Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftsprüfern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl.

Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim betragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort, berührt nicht die Nabe, GTS und Tagesmütter oder Tagesväter) für das (die) jüngere(n) Kind(er). Ein Nachweis ist erforderlich!

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind **100%**

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. Keine Gehaltsbeschlüsse! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerb. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherung-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerziehenderabsatzbeitrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitrags erhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres (01.09. - 31.08.) ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert. Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Tarifordnungen für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 11. Voranschlag 2024 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2024-334209/5-Lb

Bearbeiter/-in: Mag. Barbara Leopoldseder
Tel: 0732 7720-15183
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 26.09.2024

– **Gemeindefinanzierung Neu;
Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds –
Verteilungsvorgang 1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bericht zum Voranschlagsentwurf 2024 wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden, sofern der Nachweis der Auszahlungsdeckung für die Begleitperson im Kindergartentransport erbracht wird.

Die im Bericht angeführten Hinweise sind umzusetzen.

- Auf die Prüfungsfeststellung zum Punkt Elternbeitrag zur Kindergartenbusbegleitung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Nachweis darüber ist ehestmöglich vorzulegen. Erst nach Vorlage des Nachweises der Auszahlungsdeckung für die Kindergartenbusbegleitung kann eine Auszahlung von HAF-1-Mitteln erfolgen.

Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Riedau zum Haushaltsausgleich für das **Jahr 2024 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1** – in Höhe von

291.100 Euro

gewährt.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1 – an die Gemeinde erfolgt im 4. Quartal. Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds ist die Vorlage des oben angeführten Nachweises.

Für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1 sind keine BZ-Anträge sowie Anträge auf Flüssigmachung der Teilbeträge erforderlich.

Da die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nunmehr mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bedeckt werden können, ist der Entwurf des Voranschlags nach der Auflage zur öffentlichen Einsicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.



Über die Höhe der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 2 – ergeht zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Information.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beilage
Bericht Bezirkshauptmannschaft Schärding

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13



Geschäftszeichen:
BHSDGEM-2022-30061/53-FeM

Bearbeiter/-in: Martin Fesel, BA
Tel: +43 7712 3105-70451
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Schärding, 25.09.2024

– **Prüfbericht HAF 1 – Riedau 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend wird der Prüfbericht zum Voranschlagsentwurf der Marktgemeinde Riedau übermittelt.

Der Voranschlagsentwurf 2024 wurde in Zusammenschau mit den seitens der Marktgemeinde Riedau eingebrachten Nachweise und Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Härteausgleichskriterien (Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU, VV1) 2024 überprüft.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.



Prüfbericht - Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2024 der Marktgemeinde Riedau

Haushaltssituation

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2024 bei Einzahlungen von 5.260.500 Euro und Auszahlungen von 5.586.800 Euro auf minus 326.300 Euro.

Im Ergebnishaushalt (vgl. UA 981) ist die Entnahme von Haushaltsrücklagen zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit in der Höhe von 35.200 Euro veranschlagt (vgl. § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990).

Der Entwurf des Voranschlages wurde deshalb gemäß § 76 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Geprüft wurde ausschließlich die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU.

Bereich 1: Dienst- und Gehaltsrecht

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Auszahlungen für Leistungen für das Personal im Vergleichszeitraum dargestellt. Für die Budgetierung 2024 wurde lt. Angaben der Marktgemeinde eine allgemeine Bezugserhöhung von 9 % herangezogen. Mit dem Nachtragsvoranschlag ist der Prozentsatz der allgemeinen Bezugserhöhung dem tatsächlichen Verhandlungsergebnis 2024 anzupassen.

	RA 2021	RA 2022	(N)VA 2023	VA-Entwurf 2024
Auszahlungen Kontenklasse 5	635.843	817.448	795.000	895.700
Anteil in % an den Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit	14,3%	16,3%	16,0%	17,0%

Die steigenden Auszahlungen ergeben sich neben den allgemeinen Bezugserhöhungen und Vorrückungen insbesondere durch:

- Aufnahme eines Lehrlings in der Verwaltung
- Beschäftigung von zwei Ferialarbeitskräfte in den Monaten Juli bis August in den Bereichen Bauhof, Freibad und Reinigung
- Anstellung einer Vertretung für 6 Monate
- Auszahlung einer Jubiläumswendung

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird es weiters aufgrund Karenzierung und Neuaufnahme zu einem Kostenanstieg kommen.

Laut Gemeinde fallen keine Zahlungen für Abfertigungen an.

Dienstpostenplan:

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung wurden – ausgehend von der letztmaligen Kenntnisnahme bzw. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung aus 2019 – Änderungen vorgenommen. Diese entsprechen im Bereich der Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die Angaben im Vorbericht und Voranschlag sind dahingehend anzupassen.

Die Mehrleistungsvergütungen und Überstunden sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen. Entsprechende Aufzeichnungen und eine Aufstellung über die vom Bürgermeister angeordneten Überstunden und die veranschlagten Auszahlungen sind auf Anforderung mit dem Nachtragsvoranschlag 2024 vorzulegen. Der Anstieg der veranschlagten Mehrleistungsvergütungen (gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021, 2022, 2023) soll dann anhand der tatsächlich bis zum Nachtragsvoranschlag angefallenen Mehrleistungsvergütungen noch einmal neu hochgerechnet und begründet werden.

Hinweis: Die Beschäftigung von Aushilfskräften ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 2: Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport

Gast(schul)beiträge

Die veranschlagten Gast(schul)beiträge (Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen) wurden anhand der (voraussichtlichen) Kinderanzahl errechnet und sind grundsätzlich nachvollziehbar.

In den veranschlagten Gast(schul)beiträgen, sind aktuell lt. Marktgemeinde keine Beiträge für Schulsanierungen veranschlagt.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport der Marktgemeinde erfolgt mit Begleitperson, welche nicht bei der Gemeinde beschäftigt ist. Mit dem eingehobenen Elternbeitrag in Höhe von 17 Euro wurde laut Aktenvermerk der Marktgemeinde vom 26.08.2024 eine Auszahlungsdeckung für die Begleitperson erreicht. Ein konkreter Nachweis über die Auszahlungsdeckung wurde im Zuge der Voranschlagsentwurfsprüfung jedoch nicht vorgelegt. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 gibt es laut Marktgemeinde keinen Kindergartenbustransport mehr.

Spätestens mit Vorlage des Rechnungsabschlusses 2024 sind entsprechende Nachweise und Aufstellungen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, dass das Kriterium lt. Richtlinie eingehalten wurde bzw. für das Finanzjahr 2024 eingehalten wird.

Positiv: Dem Kriterium wird – vorbehaltlich der noch zu vorliegenden Nachweise der Marktgemeinde – entsprochen.

Bereich 3: Feuerwehr(en)

Lt. den Vorgaben im Voranschlagserlass 2024 wurden für eine Feuerwehr in der Marktgemeinde Riedau für das Jahr 2024 angemessene Auszahlungen in der Höhe von 26.200 Euro festgelegt.

Nicht in diese Auszahlungen eingerechnet sind:

Bezeichnung	Betrag
a) Auszahlungen für Heizkosten (inkl. Kaminkehrer)	-
b) Auszahlungen für Gebäudeversicherungen	600
c) Auszahlungen für Darlehenstilgungen	14.900
d) Auszahlungen für Zinsen	6.800
e) Mieten für Immobilien	-
f) Auszahlungen für den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch	-

g) Auszahlungen für große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t	-
h) Auszahlungen für die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten	-

Die veranschlagten Auszahlungen für die Punkte a) bis h) wurden begründet. Die verbleibenden Auszahlungen für die Feuerwehr(en) liegen innerhalb des vorgegebenen Maximalrahmens.

Es wurden eine Gebührenordnung und eine Tarifordnung für die Leistungen der Feuerwehr erlassen. Die Gebühren und Tarife sind im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags ggf. noch aktuelleren Vorgaben des Oö. LFV (= Erhöhungen) anzupassen und unaufgefordert vorzulegen.

Es sind sämtliche Möglichkeiten von Kostenersätzen, insbesondere gem. Oö. Feuerwehrgesetz 2015, auszuschöpfen und alle Einnahmen in diesem Bereich in den Rechenwerken der Marktgemeinde vollständig darzustellen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 4: Badeanlagen

Freibad

In der nachstehenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen für den Betrieb des Freibades im Vergleichszeitraum und des Entwurfs des Voranschlags 2024 dargestellt:

	RA 2021	RA 2022	(N)VA 2023	VA Entwurf 2024
Einzahlungen	30.627	35.685	47.400	46.800
Auszahlungen	106.697	101.687	129.100	131.800
Auszahlungen Kontenklasse 5	29.576	33.672	45.700	44.200
Auszahlungen abzüglich Tilgungen, Zinsen und Mieten	136.273	135.359	174.800	176.000
Auszahlungsdeckungsgrad	22,5%	26,4%	27,1%	26,6%
Anzahl Badetage	60	75	74	79
Anzahl Besucher	13.058	16.258	16.952	18.893

Die Marktgemeinde hat bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Auszahlungsdeckungsgrades gesetzt:

- Erhöhung der Tarife

Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrades:

Die veranschlagte Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrades im Voranschlag 2024 ergibt sich durch lt. Marktgemeinde durch:

- Erhöhung des Energieaufwands
- Steigerung der Lohnkosten

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben beim Betrieb eines Freibads einen Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 Prozent anzustreben. Die Marktgemeinde sollte ihre Bemühungen dahingehend intensivieren. Mit dem Rechnungsabschluss 2024 ist ein detaillierter Bericht über die abgelaufene Badesaison vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Die Marktgemeinde betreibt kein Hallenbad und keine Naturbadeanlage.

Bereich 5: Bücherei

Die Marktgemeinde weist mit 31.10.2022 insgesamt 2.060 Einwohner (HWS) aus.¹

Die Nettoauszahlungen für die Bücherei (exkl. Darlehenstilgungen, Zinsen, Mieten/Leasingraten/Pachtentgelte für Immobilien) belaufen sich lt. Voranschlagsentwurf auf 1.800 Euro.

Positiv: Der Zielwert von max. 2 Euro je Einwohner (= 4.120 Euro) wird eingehalten.

Bereich 6: Winterdienst

Die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für den Winterdienst wurden von der Marktgemeinde aufgrund der Entwicklung im Vergleichszeitraum eingeschätzt. Die Definition von extremen Witterungsverhältnissen sowie die erweiterten Betreuungszeiten waren von der Marktgemeinde im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 wurde von der Marktgemeinde ausdrücklich bestätigt. Unterfertigte Verträge mit externen Dienstleistern bzw. unterfertigte interne Dienstanweisungen, aus denen die Anwendung der RVS klar hervorgeht, sind bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 7: Sonstiges

- Die Marktgemeinde betreibt kein „Essen auf Rädern“.
- Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auszahlungsdeckend veranschlagt.
- Es sind keine Verstärkungsmittel gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (= Konto 729) veranschlagt.
- Für Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks bestätigte die Marktgemeinde, entsprechende Anfragen dokumentiert zu haben und keine Auszahlungen über den laufenden Betreuungsdienst hinaus veranschlagt zu haben.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 8: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Lt. vorgelegter Gebührenordnung werden im Bereich der Wasserversorgung 2,27 Euro pro m³ an Benützungsgebühr eingenommen. Die Einnahme von 2,27 Euro pro m³ lt. Gebührenordnung ist richtlinienkonform.

Lt. vorgelegter Gebührenordnung werden im Bereich der Abwasserbeseitigung 4,11 Euro pro m³ eingenommen. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.

- Daher ist die Einnahme von 4,11 Euro pro m³ lt. Gebührenkalkulation (=Mindestgebühr) richtlinienkonform.
- Der voraussichtliche Überschuss aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung wird lt. vorgelegter Gebührenkalkulation im inneren Zusammenhang verwendet. Die Marktgemeinde begründet dies mit einer Rücklagenbildung (vgl. Gebührenkalkulation, Portal Stand: 25.09.2024)

¹ https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html#1_Bev_lkerungsstatistik

Hinweis:

Grundlagen ausgewählter Feststellungen in diesem Bereich, sind neben den Gebührenordnungen die im Portal hochgeladenen und damit vorgelegten Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Eine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Prüfung der Härteausgleichskriterien nicht.

Bereich 9: Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die veranschlagten Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920 sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklungen nachvollziehbar.

Die Hundeabgabe wurde mit 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festgelegt.

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ist wie folgt festgesetzt (Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023):

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale.
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale.

Die zu erwartenden Einzahlungen aus der Hundeabgabe und dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale sind ggf. im Nachtragsvoranschlag neu zu überrechnen und ggf. in der Höhe zu berichtigen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 10: Haushaltsrücklagen/Fremdfinanzierungen

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der allgemeinen Haushaltsrücklagen lt. Rücklagennachweis des Voranschlagsentwurfs dargestellt:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand			Zahlungsmittelreserven		
			31.12.2023	Zuweisungen	Entnahmen	31.12.2023	31.12.2024	
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	87.700,00	0,00	0,00	87.718,29	87.718,29	
8/9990934/00002	Rücklage Sanierung WL	850990	400,00	0,00	0,00	404,09	404,09	
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	0,00	89.200,00	0,00	89.200,00		
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			88.100,00	89.200,00	0,00	177.300,00	88.122,38	88.122,38
8/9990935/00003	Rücklage lfd. Infrastrukturmaßnahmen	981000	0,00	35.200,00	35.200,00	0,00	310.481,53	94,80
Allgemeine Haushaltsrücklagen			0,00	35.200,00	35.200,00	0,00	310.481,53	94,80
Gesamtsummen			88.100,00	124.400,00	35.200,00	177.300,00	398.603,91	88.217,18

Die dargestellten Rücklagen sind aktuell mit Zahlungsmittelreserven hinterlegt. Es gibt laut Marktgemeinde keine inneren Darlehen.

Allgemeine Haushaltsrücklagen

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 beanspruchen, haben bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen. Die Marktgemeinde entnimmt im Unterabschnitt 981 allgemeine Rücklagen für den Haushaltsausgleich in Höhe von 35.200 Euro.

Ausgenommen von der Verwendung zum Haushaltsausgleich sind allgemeine Rücklagen, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der Oö. Landesregierung dotiert wurden oder deren Verwendung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen ist. Des Weiteren sind Rücklagen von dieser Regelung ausgenommen, die aus zweckgewidmeten Spenden oder aus Vermögensveräußerungen gebildet werden.

In der Marktgemeinde sind mit 31.12.2024 keine Rücklagen dargestellt, welche von der Verwendung zum Haushaltsausgleich ausgenommen sind.

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen/ Zahlungsmittelreserven zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind. Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind vorrangig vor der Aufnahme von Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden.

In den jeweiligen Bereichen ist keine Aufnahme von Fremdmitteln veranschlagt.

Hinweis:

Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, ist die vorgesehene Darlehensaufnahme zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 11: Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich steht der Marktgemeinde bei Mittel aus dem Verteilvorgang 1 über 200.000 Euro ein Rahmen von 1,5 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz) zu, dies entspricht bei einer Finanzkraft 2022 von 3.064.872,95 Euro einem Betrag von 45.973 Euro.

Nach der von der Marktgemeinde erstellten und der Bezirkshauptmannschaft überprüften Liste (Beilage 1) ergibt sich dafür (nach Abzug der Gegeneinnahmen in den jeweiligen Bereichen bzw. den zulässigen Höchstgrenzen) eine Ausgabensumme von 33.900 Euro.

In den Auszahlungen nicht einzurechnen ist (vgl. E-Mail der IKD vom 17.09.2024) der – laut Marktgemeinde seit 2016 der Höhe nach unveränderte – Zuschuss an das Eltern-Kindzentrum in Höhe von 6.000 Euro.

Hinweis:

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen bzw. zusätzlichen freiwilligen Ausgaben ausgeschlossen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste

Die Auszahlungen betragen für das Jahr 2024 lt. vorgelegter Listen insgesamt 160.600 Euro und überschreiten den maximalen Auszahlungsrahmen (in Höhe von 190.100 Euro) nicht.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgesehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag gekennzeichnet und mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Marktgemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei den Konten dieses Bereichs eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen ist (§ 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung) um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Positiv: Die veranschlagten Auszahlungen lt. Voranschlagsentwurf überschreiten den maximalen Auszahlungsrahmen nicht.

Bereich 13: Sonstige Ausgaben Kontengruppe 728, Kontengruppe 729

Die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontengruppen 728 und 729 in Höhe von 105.300 Euro liegen (bei Berücksichtigung der Indexsteigerung von 7,03 %) über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (RA 2021, RA 2022, (N)VA 23), sind grundsätzlich aber nachvollziehbar. Die Steigerungen und Abweichungen der Auszahlungen zu den Vorjahren wurden weitgehend begründet. Ein weiterer Anstieg ist zu verhindern.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereiche 14-19:

Mit Unterschrift des Bürgermeisters vom 12.06.2024 wurde bestätigt, dass auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 des Härteausgleichsfonds:

- (14) Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private
- (15) Bereich Energieaufwand
- (16) Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen
- (17) Bereich Beteiligungen
- (18) Bereich Anschlussgebühren
- (19) Bereich Raumordnung

für das Jahr 2024 eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte hier nicht, sondern ist innerhalb der nächsten 3 Jahre geplant.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind in digitaler Form bereit zu halten und auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt (lt. Richtlinie) für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Allgemein

Die Marktgemeinde hat durch Unterschrift des Bürgermeisters bestätigt, dass die Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge gem. § 75 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.V.m. § 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ermittelt wurden.

Eine vollständige Überprüfung des gesamten Voranschlagsentwurfs bzw. der Gebührenkalkulationen erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind mit Beschluss des Voranschlags 2024 jedenfalls einzuhalten. Es darf nur ein ausgeglichener Voranschlag beschlossen werden.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit ist im Zuge der Prüfung der HAF Kriterien aufgefallen, dass mehrere Vorhaben dargestellt sind, zu denen der Bezirkshauptmannschaft aktuell keine konkreten Finanzierungspläne vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragt und die Genehmigung erhält, erforderliche Eigenmittel für ein investives Einzelvorhaben durch Fremdmittel zu ersetzen, den daraus resultierenden Annuitätendienst aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 aufzubringen hat (vgl. Richtlinie Gemeindefinanzierung Neu, Punkt 2.4).

Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

Zusammenfassung

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Voranschlages in Verbindung mit den ergänzenden Unterlagen und gelieferten Begründungen wird (auch unter Berücksichtigung der dargestellten

Vorbehalte) festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau sämtliche Härteausgleichskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Um im vorgelegten Entwurf zum Voranschlag 2024 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 291.100 Euro erforderlich.

Dieser Bericht zum Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Martin Fesel, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhschaerding.htm.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, es wurde immer wieder diskutiert, mir ist klar, dass wir jetzt Ende September haben und es sehr sehr spät ist, aber der Voranschlag hat wegen Personalgründen leider nicht früher gemacht werden können. Da leider sehr viel Unvorhersehbarkeiten gewesen sind, es hat sich immer wieder irgendwas getan. Ich muss auch sagen das eigentlich AL Petra Langmaier den ganz alleine gemacht hat, obwohl sie offiziell nicht dafür zuständig gewesen wäre. Also neben ihrer Tätigkeit als Amtsleiterin, nebenbei schult sie auch noch andere Personen ein, das möchte ich mal vorausschicken und ich weiß schon, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Bürgermeisters ist, den Voranschlag zu erstellen Ich kenne mittlerweile viele Bürgermeister und ich habe auch bei vielen nachgefragt, es hat bis jetzt kein einziger einen selber erstellt, also es geht von Amtswegen und hier sind die Ressourcen nicht dagewesen, nichts desto trotz jetzt ist einer da, das Ergebnis, glaube ich, kennen alle, wir haben heute noch auf die Bestätigung von der BH und vom Land gewartet, also wir haben die Zusage bekommen, dass wir 291.000 Euro vom Härteausgleichsfond vom Verteilvorgang 1 bekommen, aber nur unter der Voraussetzung, wann und da geht es wieder um die Person die rechts neben mir sitzt, wenn man mit viel Phantasie Ihnen das noch könnte, und hier geht es wieder um die Person, die neben mir sitze, wie wir erklären können warum wir, also es geht um 420 Euro.

. Also nicht so wie AL Petra Langmaier von Anfang an gesagt hat, dass man auf die 25,00 Euro gehen müssen, weil dann wären die 291.000 Euro fix. Dann hätten wir alle Kriterien erfüllt. Und das ist das einzige Kriterium, wo sie von uns noch eine Erklärung wollen. Wieso? Weshalb? Warum? Wir müssen hierfür noch was nachreichen, wie auch immer das auch aussieht, damit sie es akzeptieren, weil sonst sterben wir wegen 420 Euro, die wir nicht von den Bürgern, beim Transport eingenommen haben. Das wären 12 Personen, hier ist es um 7 Euro pro Monat gegangen. Bei 12 Personen und 35,00 Euro pro Monat kann es uns jetzt passieren, dass wir um 291.000 Euro sterben. Also das möchte ich mal dazu sagen und für die Zukunft wäre es ab und zu gar nicht schlecht, wenn wir auch auf die Expertise von AL Petra Langmaier hören. Ich weiß, dass sich viele hier herinnen darüber Gedanken machen, aber im Endeffekt hat sich im Nachhinein immer wieder rausgestellt, dass das was AL Petra Langmaier vorgeschlagen hat, doch das richtige gewesen wäre. Also das möchte ich jetzt mal zu dem ganzem sagen und Petra, danke für deine Arbeit im Bezug auf den Voranschlag.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, ja ich möchte mich hier mal anschließen, wir haben es auch nochmal in der Fraktion durchbesprochen, wie die Erhöhungen zustanden gekommen sind und auch dass wir bzgl. Kindergartentransport noch ein Thema haben.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, entschuldige kurz, wir haben um 16:33 Uhr das von der BH und dem Land bekommen. AL Petra Langmaier hat es dann weitergeschickt, ich weiß das ist relativ kurzfristig an die Fraktionsobmänner gekommen, aber wir sind froh, dass wir es noch bekommen haben, weil wenn wir es nicht bekommen hätten, dann hätten wir den Punkt runtergeben müssen und im Endeffekt würde auch dann die ganze Planung vom Kindergarten aufgeschoben sein, aber falls dieser heute positiv beschlossen wird, dann können wir mit der Kindergartenplanung weitermachen, sonst stoppt es.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, ja man sieht, es geht wirklich nur um ein paar Euro Erhöhung immer wieder, wir haben das auch diskutiert, aber wenn Gesetze da sind, an die wir uns halten müssen, dann müssen wir sich auch daranhalten und da brauchen wir nicht sagen, nein uns sind die Gesetze egal, also es ist leider so, weil wenn wir einen HAF-Gemeinde sind, glaube ich ist das wichtiger. Die Erhöhungen, auch wenn es zu einem Abgang kommt, kommt jetzt nicht davon das der Bürgermeister zu viel Geld ausgegeben hat, oder solche Sachen. Vielleicht wenn solche Meldungen kommen, glaube ich ist es ganz klar. Ich habe es bei uns in der Fraktion erklärt, ich hoffe es haben auch die anderen Fraktionsobmänner gemacht, wo große Erhöhungen waren, und es ist nicht in unserem Bereich, wo wir was sagen können. Sondern es sind einfach Sachen sowie Vorgaben, die einfach kommen, ob das jetzt Kinderbetreuung ist und und und, also das sind Sachen die werden uns vorgegeben. Dies hat man dann zum Ausbaden, egal was das ist, es ist leider so. Positiv ist das wir im Freibad ein bisschen mehr Einnahmen gehabt haben als wie im letzten Sommer, das ist natürlich geschult durch das schöne Wetter. Ich kann nur sagen, dass es passt und ich bin natürlich sehr froh, dass der Voranschlag heute oben ist und wirklich ganz ein großes Lob an AL Petra Langmaier, weil ich schon sagen muss, das ist definitiv nicht die Aufgabe der Amtsleitung sondern es wäre die Aufgabe der Buchhaltung. Nur haben wir in der Buchhaltung leider einen Wechsel gehabt und die Personen sind schon weggewesen und das ganze ist echt ein Thema, über das wir in einer Vorstandssitzung sicher nochmal darüber reden müssen. Ja, ich sage nochmal, danke.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, vorab schonmal ich finde es schade, dass es keine Budgetbesprechung gegeben hat, wo alle Fraktionen eingeladen wurden.

Bgm. Markus Hansbauer antwortet, eine haben wir gehabt.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, da ist aber nur gesagt worden, dass wir HAF Gemeinde sind, aus. Das nächste finde ich es schade, dass man hergeht und sagt wir streichen alle Vereinen die Förderung, ich bin der Meinung man hätte es anders planen können. Wir hatten 2022 einen Abgang von 218.000 Euro, haben mit einem Plus von 185.000 Euro abgeschlossen, wir haben letztes Jahr einen Abgang geplant gehabt von 270.000 Euro haben mit 33.000 Euro abgeschlossen, wir haben heuer um 60.000 Euro mehr Abgang geplant wie letztes Jahr, ich bin mir sicher dass der Rechnungsabschluss wieder besser ausfällt. Auch schon von dem her, weil wir hätten die Planung vom Rechnungsabschluss letztes Jahr verwenden können und nicht den Voranschlag, weil dann wären wir auch bei der Kommunalsteuer höher. Ich möchte es auch begründen wieso, Kommunalsteuer haben wir letztes Jahr 950.000 Euro geplant gehabt im Jahr 2023 wir haben 1.008.000 € einkommen.

AL Petra Langmaier sagt, nein! 980.000 wurden eingenommen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, nein! Laut Rechnungsabschluss

AL Petra Langmaier sagt, 980.000 Euro haben wir bei der Kommunalsteuer eingenommen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, ja! Trotzdem es wäre heuer sicher um 15.000 Euro mehr, wenn es die 980.000 Euro gewesen wären, mit der 1.000.000 Eurp heuer machen wir sicher mehr Kommunalsteuer, weil es hat doch eine richtige Erhöhung gegeben bei den Löhnen. Das nächste ist der Kindergarten, wir hatten letztes Jahr € 260.000 geplant, hatten € 190.000 Abgang. Wir haben heuer wieder 260.000 Euro geplant, wir werden vermutlich wieder nicht 260.000 Euro benötigen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, die Vorgaben bekommen wir vom Kindergarten. Ich habe mir das heute nochmal angesehen, das kommt vom Kindergarten. Ich hoffe das, wenn die Caritas das jetzt macht, das diese vielleicht genauer kalkulieren.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, Ja aber das Budget erstellen trotzdem wir. Und ich wäre davon ausgegangen, dass wir, wenn wir noch ein Geld vom Sonder-BZ verwenden, dass wir sicher unter die 200.000 Euro Abgang gekommen wären. Und somit hätte wir bei den freiwilligen Ausgaben noch halbes Prozent mehr gehabt, wie wir jetzt haben und wir hätten den Vereinen vielleicht die Hälfte der Vereinsförderungen zahlen können. Das ist meine Meinung dazu, ich war immer so dass ich gesagt habe ich möchte die Vereine nicht belasten, bzw. ich möchte ihnen nichts nehmen. Wir haben jetzt beschlossen das wir die Hallenbenützunggebühren einführen und wir haben gesagt wir können dann sagen sie bekommen es über die Vereinsförderung wieder retour. Jetzt streichen wir Ihnen die Vereinsförderung komplett, ich finde das nicht ganz richtig. Ist meine Meinung, nur meine Meinung. Ja das wäre es im Großen und Ganzen.

GV Michael Desch sagt dazu, ja du hast eh schon viel gesagt, was ich nicht glaube dass wir € 130.000 sparen können, aber zurück zu den Vereinen, es sind es sind Vereinsförderungen in der Höhe von 8.500 Euro schon ausbezahlt worden, da kann auch das Amt nichts dafür, ich habe mit Bgm. Markus Hansbauer telefoniert und er hat mir mündlich zugesagt dass die 8.500 Euro die diesen beiden Vereine bekommen haben, nächstes Jahr nicht bekommen, das spreche ich an GR Alois Brunner den Kulturausschussobmann an, und das man die 8.500 sämtlichen anderen Vereinen die heuer nichts bekommen haben aufteilt. Ich spreche das jetzt an das ist die Gesunde Gemeinde und der SV Riedau heuer die Förderung bekommen haben und dass wir das wie gesagt, Markus ich nehme die da beim Wort, ich vertraue dir, aufteilen, sonst werde ich nicht zustimmen. Ich nehme dich beim Wort.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ja wir haben telefoniert und wir werden es gerecht aufteilen.

GV Michel Desch sagt, und wir behandeln das im Kulturausschuss wir nehmen das Geld und füttern dann die anderen Vereine damit. Da hat das Amt nichts dafürkönnen.

GR. Alois Brunner sagt, Im Endeffekt die Vereine, die heuer nichts bekommen haben bekommen es dafür nächstes Jahr.

GV Michael Desch sagt, die € 8500 möchte ich aufteilen

GR. Alois Brunner sagt, Aso ich hätte gedacht das sie nächstes Jahr

GV Michel Desch sagt, Nein, die € 8500 die heuer ausbezahlt worden sind an die Gesunde Gemeinde und an den Sportverein möchte ich nächstes Jahr, der Musikkapelle und den ganzen kleinen Vereinen geben

GR Karin Eichinger fragt, dürfen wir das machen, nicht das wir nächstes Jahr

GV Michel Desch sagt, Markus hat mir zugestimmt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, Also wenn wir wieder in dem Bereich sind, können wir das Geld ausgeben.

GV Michael Desch sagt, ich weiß nicht, dass es dann vielleicht bei den 2 Vereinen deponiert wird.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, beim Sportverein ist es schon deponiert.

GV Michael Desch sagt, ja das wir es vielleicht der Gesunden Gemeinde sagen, dass hier heuer ein Fehler passiert ist, stimmt nicht, ist ja kein Fehler habe ich gesagt, weil das ist ja am Anfang des Jahres ausbezahlt worden, da haben wir es noch nicht gewusst. Aber wir haben im Gemeindevorstand einen Mailverkehr gehabt und da habe ich geschrieben, gleiches Recht für alle, und da werden wir das nächste Jahr im Kulturausschuss behandeln. Sonst passt es.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, ja es ist auch in der Vorstandssitzung vom Sportverein geredet worden, es war jetzt immer so, sobald wir die Rechnungen beim Sportverein zusammengehabt haben, haben wir es auf die Gemeinde getragen und haben die Förderung bekommen. Natürlich ist das nicht wissentlich gewesen, was hier wirklich auf uns zukommt, ich werde auch in den nächsten Jahren, wenn es notwendig ist darauf verzichten. Ist ganz klar.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, ja ich möchte es nur klarstellen.

ER Andreas Schroll verlässt den Saal um 19:51 Uhr, wieder retour um 19:52 Uhr.

ER Ernst Sperl sagt dazu, mich stört am meisten, dass es keinen Budgetbesprechung gegeben hat. Auch bei der Minibesprechung war der Bernhard nicht eingeladen und die zwei anderen Sachen die 2.Vizebgm. Franz Arthofer schon gebracht hat, also zum Verständnis, das ich es jetzt nochmal wiederhole, weil ich es so im Protokoll benötige. Die Kommunalsteuer ist mit € 1.000.000 veranschlagt, das ist um 1% niedriger als der IST-Wert 2023. Im Jahr 2024 waren die Einnahmen aus Kommunalsteuer bis 31.08. um 6 % höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Dies hochgerechnet auf das ganze Jahr wären 67.000 Euro mehr als veranschlagt.

ER Ernst Sperl sagt, die Endabrechnung des Kindergartenjahres 01.01. – 31.12.2023 war 180.268,04 Euro. Bei angenommener Steigerung um 10 % (Lohnkosten) fallen für 2024 198.000 Euro an. Davon ist die Überzahlung 2023 mit 17.700 Euro abzuziehen, sodass im Voranschlag 2024 180.000 Euro stehen müssten. Tatsächlich sind 264.000 Euro veranschlagt, das sind um 83.000 Euro mehr. Es hat heute eine Besprechung gegeben mit Bgm. Markus Hansbauer und AL Petra Langmaier, ich weiß jetzt, wie es zustande gekommen ist, wenn man das in einer Budgetbesprechung spricht ist es angenehmer, und die Geschichte mit den 17.700 Euro, da hat nicht der Kindergarten Schuld, das hat man gewusst das diese schon da sind, ich hoffe das im Jahr 2024 diese weniger anfallen. Sei wie es sei, aus meiner Sicht sind da Fehler drinnen, die mir so großes Bauchweh bereiten, wenn ich das zustimme, dass ich nicht zustimmen werde.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, zu den Vereinsförderungen, die heuer schon ausbezahlt worden sind, um gerecht zu sein müssten wir den anderen Vereinen auch die volle Förderung ausbezahlen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ich hätte es so gemeint, dass der Sportverein und die Gesunde Gemeinde habe heuer ihre Beträge bekommen und ich hätte gemeint im nächsten Jahr bekommen die Vereine die heuer nichts bekommen haben, das was sie heuer bekommen hätten sollen, das hätte ich eigentlich gemeint. Ich weiß jetzt nicht wieviel die Summe ausmacht.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des Voranschlages 2024 genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

16 „JA“-Stimmen, 3 „Enthaltungen“ (ER Ernst Sperl, 2.Vizebgm. Franz Arthofer, GR Karin Eichinger)

TOP 12. MFP 2025-2028 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

Der Mittelfristige Finanzplan zum Voranschlag enthält folgenden Bestandteile:

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

NVA Nachweis der Investitionstätigkeit

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - bereinigt um interne Vergütungen

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - bereinigt um interne Vergütungen

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MFP - Ergebnishaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

MFP - Ergebnisvoranschlag Detailnachweis

MFP - Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis

MFP - Querschnitt (2024-2028)

MFP - Schuldenentwicklung

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, für mich persönlich ist es nicht klar, dass wenn ich einen mittelfristigen Finanzplan habe, wo ich schauen möchte wie sich die Finanzsituation sich entwickelt, dann darf ich Projekte die ich machen muss nicht hineinrechnen. Das passt für mich nicht, auch wenn sie nicht ausfinanziert sind, das ist alles richtig, aber ich kapiere, dass irgendwie nicht, weil ich möchte ja trotzdem sehen, wie sich die Finanzen entwickeln, weil wenn ich die Projekte nicht hineinnehme, dann lüge ich mich ja selber an.

GV Michael Desch sagt dazu, das habe ich mir auch gedacht, aber anschaffen tut es jemand anderes.

GR Karin Eichinger sagt dazu, wir können das Spiel wie jedes Jahr machen, das ist ja sowieso egal wie wir es machen, deshalb auch meine Enthaltung vorhin, denn ich finde es eine Frechheit, dass uns die so quasi wenn ihr das Budget nicht beschließt, dann bekommt ihr das Geld für den Kindergarten nicht, das finde ich eine Frechheit, ganz ehrlich deswegen habe ich mich vorhin enthalten, nicht weil mir der Voranschlag nicht passt, nichts gegen AL Petra Langmaier. Ich kann mir vorstellen was das Arbeit ist und so, aber ich finde es einfach eine Frechheit, dann können Sie es eh gleich bestimmen. Egal ob BH oder irgendwer bestimmt, aber ich finde das eine Frechheit, kein Unternehmen kann so tun, kein Unternehmen kann sagen, ich habe zwar Projekte aber die gebe ich nicht rein, weil das macht es dann schlechter, das tut mir leid aber ich finde es lächerlich, wenn sie und die nächsten drei Jahre noch so segieren, dann muss ich wirklich sagen brauchen sich wir uns 19 nicht zusammensetzen, weil dann sollen sie entscheiden und

sagen wie es gehört, weil sie entscheiden es sowieso, weil sie geben uns sonst kein Geld, also das muss ich ganz ehrlich sagen lächerlich, deshalb meine Enthaltung. Weil Erpressen, das finde ich super ganz ehrlich gesagt.

GR Anna Wimmer verlässt den Saal um 19:57 Uhr, wieder retour um 19:59 Uhr.

Bgm. Markus Hansbauer fragt, gibt es noch Wortmeldung nichts desto trotz?

GR Karin Eichinger sagt, ja ich weiß ihr könnt nichts dafür, aber ich lass mich da nicht erpressen so quasi, wenn ihr nicht mitstimmt, dann bekommt ihr kein Geld ich meine wo sind wir denn? Das ist Kindergarten, ja das muss ich ganz ehrlich sagen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ja wie es so schön heißt, wer zahlt der schafft an.

GR Karin Eichinger sagt, Ja eh, dann sollen sie es ganz allein entscheiden und da brauchen sie uns 19 auch nicht dazu.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des MFP 2025-2028 genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

14 „JA“-Stimmen, 5 „Enthaltungen“ (ER Ernst Sperl, 2.Vizebgm. Franz Arthofer, GR Karin Eichinger, ER Andreas Schroll, ER Yvonne Heitzinger)

TOP 13. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Auszug aus dem VA-Erlass 2024 – IKD-2023-152175/19-LI

1.5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2024 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2024 bis 2028 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Prioritätenreihung muss alle investiven Einzelvorhaben, die im MEFP abgebildet sind, beinhalten. Vorrangig zu behandeln ist die Ausfinanzierung von laufenden bzw. bereits begonnenen investiven Einzelvorhaben. Der Rang der zukünftigen investiven Einzelvorhaben ergibt sich primär aus der zeitlichen Reihenfolge von Ereignissen, sekundär aus der Bewertung (Priorisierung).

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Zusätzlich zur Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft ersuchen wir um elektronische Übermittlung des Voranschlags und MEFP an ikd.post@ooe.gv.at bis spätestens 31.01.2024.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag oder MEFP vorliegen, dann unmittelbar nach Beschlussfassung.

investive Einzelvorhaben



- Jedes investive Einzelvorhaben ist ausgeglichen zu erstellen
- Vorhaben(Projekt)-code gem. § 6 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung vergeben:
 - 1xxxxxx für investive Einzelvorhaben
 - 2xxxxxx für sonstige Investitionen
 - 5xxxxxx für Pseudovorhaben



investive Einzelvorhaben



- Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben enthalten
- Vorlage sämtlicher Finanzierungspläne für laufende und geplante Projekte im MFP-Zeitraum bzw. Anmerkung in den Erklärungen im Investitionsnachweis
- Ein Nachweis der verfügbaren Eigenmittel ist abzubilden
- Priorisierung der Vorhaben nach Pkt. 1.5 VA-Erlass 2024



Folgende Projekte sind derzeit im MFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden:

- FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
- Löschwasserbehälter Schwaben
- Photovoltaik Mittelschule Riedau
- Steuerung Heizung
- Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
- Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020
- Aufschließung Straße „Pomedt II“
- Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greisberger)
- Zwischenfinanzierung Granatzweg (bereits fertig!)
- Kommunalfahrzeug Bauhof (bereits fertig!)
- Photovoltaik Freibad
- Aufschließung WVA „Pomedt II“
- Aufschließung ABA „Pomedt II“
- Kanalsanierung

Da derzeit keine Eigenmittel durch die Marktgemeinde Riedau geleistet werden können, können die nachstehenden Projekte mangels Finanzierungsmöglichkeiten nicht im MFP dargestellt werden. Es wird trotzdem eine Prioritätenreihung für beide Projekte vorgesehen, da die Notwendigkeit dieser Projekte bereits in der GEP festgestellt worden ist.

- FF Riedau Fahrzeugankauf RLF
- Errichtung Feuerwehrhaus

GV Michael Desch fragt, hat die Bürgermeisterfraktion einen Vorschlag.

GR Alois Brunner sagt, machen wir halt die ersten drei.

GR Karin Eichinger sagt dazu, ja genau, weil es eh egal ist wie wir es reihen.

ER Andreas Schroll sagt dazu, also mir geht es jetzt nicht um die Prioritätenreihung, sondern um den Punkt FF, deshalb habe ich mich auch bei Punkt 12 meiner Stimme enthalten. Ja, es ist eh so schön drauf geschrieben, dass die zwei Punkte von der FF nicht dargestellt werden, da wir keinen Finanzplan haben, da würde ich bitten dass sich alle Fraktionsführer sich auf ein Paket hauts und runter fährts und eure ganzen Landesräte zusammentreibt auf einen Haufen und darüber redet und wir ein Geld bekommen, damit wir es endlich mal darstellen können, nicht nur Markus alleine als Bürgermeister sondern. alle.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, Nein, nein, ich wollte jetzt nur sagen ich bin, wie die 150 Jahre FF Zell gewesen ist, bin ich unten gesessen und habe mit Herrn Deschberger und Herrn Veroner geredet. Weil wie ich vor einiger Zeit mal bei der IKD nachgerufen haben, bzgl. Mittel habe ich die Antwort bekommen: Das wirst du eh wissen, also wenn wir eine 100 % Finanzierung machen, weil wir keine Eigenmittel haben, dann nur wenn Gefahr in Verzug ist. Nur wenn Gefahr in Verzug ist, dann sperren sie uns das FF-Haus morgen zu und wir bekommen keine Finanzierungsmittel, ich erkläre nur das, was sie mir gesagt haben und das habe ich auch dann AL Petra Langmaier gesagt, habe es auch Kdt. Anton Schroll gesagt, das war dann das wo das ganze dann einmal gestanden ist. Ich habe dann mit Hr. Deschberger und mit Hr. Veroner geredet und die haben gesagt, naja es gibt einen GEP, das ist ein Gemeinderatsbeschluss, die können nicht so mir nichts dir nichts sagen, da geht nichts. So ich habe dann beim Hr. Krammel (LFKDO) angerufen (Landesfeuerwehr), habe ihm das geschildert und habe auch gesagt das Hr. Veroner, der neue Bezirksfeuerwehrkommandant, die nächsten 1 – 2 Tage ein Gespräch suchen wird und ich habe dahingehend noch

keinen Rückmeldung und ich habe am Dienstag noch mit Anton telefoniert und er hat gesagt, dass ein gewisser Hr. Dorfinger gesagt hat das die FF einen ominösen Topf hat, da wo es Finanzmittel gibt, dass wir das darstellen können. Ich habe aber bis dato niemanden erreicht. Und ich habe mit Kdt. Anton Schroll per Telefon ausgemacht, dass sage ich jetzt auch vor allen, wenn es diesen ominösen Topf gibt und es die Möglichkeit gibt das wir etwas darstellen können, dann werden wir versuchen im Voranschlag 2025 dieses RLF um das es hauptsächlich geht irgendwie hineinzubringen. Was ich auch nicht gewusst habe, hat mir Kdt. Anton Schroll am Dienstag gesagt, er hat zwar behauptet er hat es uns schon gesagt, aber AL Petra Langmaier hat es auch nicht gewusst, diese RLF auch im alten also im aktuellen Gebäude neben dem anderen was jetzt hoffentlich mit Ende des Jahres kommt Platz hat, das habe ich nicht gewusst, ich bin immer davon ausgegangen, das RLF kann erst dann kommen, wenn das neue Gebäude steht. Die Information, dass das LFAB und das RLF beide im aktuellen Gebäude Platz haben, die war mir bis Dienstag fremd. Also ich habe zu Kdt. Anton Schroll gesagt, wenn es diesen ominösen Topf gibt, wenn wir etwas darstellen können, dann bin ich der letzte der sagt, nein das machen wir nicht. Wenn keine Eigenmittel nicht da sind, so wie jetzt, die 35.200 Euro die haben wir aufgelöst, also das ist defacto nichts da, dass wir für die FF reinschieben können. Außer es gibt wirklich vom Land die Möglichkeit oder Mittel das wir es darstellen können und das Teil also das RLF kostet ca. 600.000 Euro, das ist fix fertig, auch mit der Ausstattung, die Förderquote bei 46 % also 54 % von den 600.000 € sind wir irgendwo bei 324.000 € was dann der Gemeinde über bliebe. Außer es gibt diesen Dorfingertopf. Aber wie gesagt da habe ich noch nichts erfahren.

ER Andreas Schroll sagt, ja jetzt nochmal zurück zu dem Punkt, ja es haben alle zwei Autos Platz, weil wir das eine Tor erweitert haben, aber nicht das dann manche Glauben, wir können da noch 15 Jahre so weitermachen, wir müssen alle Spinde in die dritte Garage rüber stellen, wo auch das Kommandoauto auch reinkommen soll. Wir bringen nicht alle Spinde rein wir müssen dann sogar einige in die ehemalige Polizeigarage übergeben, das wissen wir aber noch nicht genau wie wir das am besten lösen. Und einen 2ten Hochseecontainer dürfen wir nicht mehr hinstellen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, also das ist die Info, die ich euch geben kann, das ist der aktuelle Stand und ich werde sehen dass ich Hr. Dorfinger erwische und auch mit Hr. Krammel nochmal Kontakt aufnehmen ob da irgendwas möglich ist oder ob nichts möglich ist. Also ich kann nur sagen von St. Marienkirchen, die wollten ein FF-Haus bauen sind in den Härteausgleich gegangen haben sämtlich Rücklagen aufbrauchen müssen.

GR Karin Eichinger sagt, aber das erklärst du dann den Leuten das wir wegen Gefahr im Verzug die FF schließen müssen, also da bin ich gespannt wie wir das den Leuten erklären, da traue ich mich dann nicht mehr raus, weil wir können nichts dafür, diese tun sich das schon leicht oder? Die sagen einfach Pech, dann sperren wir die FF zu. Was ist das für einen Aussage? Also ich weiß nicht welche Leute da oben sitzen, aber da muss man wirklich mal nachfragen wie weit sie von der Realität weg sind.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wie gesagt ich habe das nur so weitergeben wie es mir gesagt wurde. Das ist der Grund, warum hier nichts dargestellt ist.

1.Vizebgm. Johann Schmidseher sagt dazu, ich glaube, ob das in Linz oder in Wien ist, ganz egal welche Farbe, dass es denen ziemlich egal ist, wie es uns geht.

ER Roswitha Krupa sagt, ja das ist eh ganz egal welche Farbe das ist alle gehören mal zusammengestellt und einmal draufgehauen, da erwischt du sicher keinen verkehrten.

GR Karin Eichinger sagt dazu, ja normal müsstest du wirklich hinfahren und sie fragen, was sie sich dabei denken, das ist ja nicht das ich irgendwas drehe, was ein Luxus ist in Riedau. Wir können dann hoffen, dass wenn es bei uns in Riedau brennt, das Blümling oder Zell die haben drei Feuerwehren, da können wir hoffen das diese schneller sind, das ist doch keine Aussage nicht, was sind da für Leute unten, sind wir denen wirklich so egal? Es wird ja nicht nur unserer Gemeinde so gehen, es geht anderen Gemeinden sicher auch genauso. Die Klein sind und vielleicht nicht so viel bringen für sie. Das ist doch ein Wahnsinn, da dürfen sich wirklich alle Gemeinden mal auf die Füße stellen. Das ist doch der Wahnsinn als nächstes drehen sie und die Schule oder den Kindergarten zu, oder wenn ihr da nicht zustimmt das bekommt ihr keinen Kindergarten, seid mir nicht böse.

GV Reinhard Windhager schlägt folgende Reihung vor:

1. Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
2. FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
3. Steuerung Heizung
4. Photovoltaik Mittelschule Riedau
5. Photovoltaik Freibad
6. Kommunalfahrzeug Bauhof
7. Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greiersberger)
8. Löschbehälter Schwaben
9. Zwischenfinanzierung Granatzweg
10. Aufschließung Straße „Pomedt II“
11. Straßenbauprogramm 2021 – 2023 – KIG 2020
12. Aufschließung WVA „Pomedt II“
13. Aufschließung ABA „Pomedt II“
14. Kanalsanierung

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, aber was jetzt fehlt ist das FF-Haus und das zweite FF-Fahrzeug.

GV Reinhard Windhager sagt, das dürfen wir ja nicht

AL Petra Langmaier sagt, schon, du kannst es Reihung, aber ich darf es nicht in den MFP reingeben

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, ja dann Reihung wir

1. Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
2. FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
3. FF Riedau Fahrzeugankauf RLF
4. FF Haus

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, noch eine Sache zur Heizungssteuerung in der Schule, ist das so sinnvoll, dass wir das machen Ich bin mir da nicht so sicher, ob die Einsparung was der Luksch gesagt hat glaube ich nicht und auch die anderen Heizungsbauer.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, das ist ja das ich kenne mich da nicht aus

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass wir ein paar 1000er sparen können ja, aber ich glaube nicht die große Summe, für das, dass das 6.000 Euro kostet, das die Steuerung alt ist ja.

GV Michael Desch sagt, das vom Luksch glaube ich schon.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, ich kann es überhaupt nicht sagen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, die einen sagen es bringt was die anderen sagen es bringt nichts. Jetzt kannst du es dir aussuchen.

GR Alois Brunner fragt, haben es leicht eh schon mehr angesehen außer der Luksch.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, Ja da Klee und Wärmetechnik Franz, die sagen das wir keine Einsparung haben.

GV Richard Windhager sagt, ich habe mit Richard Ebner nach der Fraktionssitzung gesprochen, wie das funktioniert und er sagte, dass es schon noch manuell geregelt wird die Frage ist wie gut das dann funktioniert, wenn ich draußen gewissen Temperaturen habe.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, was man schon sagen muss das Richard Ebner extrem dahinter ist, der schaut wirklich wie das Wetter draußen ist, aber ob es dann wirklich einen Effekt hat wenn er dreht, da ist er sich auch nicht sicher.

GV Michael Desch sagt, aber es kann ja nicht immer rumgedreht werden müssen, je nachdem wie das Wetter ist.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, also wie gesagt mir fehlt da auch die Idee wie und was und ob man etwas spart. Oder man lässt es und wartet ab was passiert. Aber Richard geht schon viel im Haus umher und auch in die Klassen rein und schaut, ob es irgendwo heiß ist. Aber es wird ja auch gelüftet und die Kinder machen von selbst ja auch das Fenster auf, es ist auch schon mal passiert, dass die ganze Nacht ein Fenster gekippt war. Da hier was rausgeschossen wird?

GR Alois Brunner fragt, haben die anderen beiden auch schon ein Angebot gemacht.

Bgm. Markus Hansbauer antwortet, Nein Angebot keines es ging um die Sinnhaftigkeit. Hr. Klee sagt er sieht hier keine Sinnhaftigkeit, deswegen hat er auch kein Angebot gemacht in dem Sinn. Drum jetzt kann man es sich aussuchen.

GV Reinhard Windhager schlägt folgende Reihung vor,

1. Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
2. FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
3. FF Riedau Fahrzeugankauf RLF
4. Errichtung Feuerwehrhaus
5. Steuerung Heizung
6. Photovoltaik Mittelschule Riedau
7. Photovoltaik Freibad
8. Kommunalfahrzeug Bauhof
9. Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greiersberger)
10. Löschbehälter Schwaben
11. Zwischenfinanzierung Granatzweg
12. Aufschließung Straße „Pomedt II“
13. Straßenbauprogramm 2021 – 2023 – KIG 2020
14. Aufschließung WVA „Pomedt II“
15. Aufschließung ABA „Pomedt II“
16. Kanalsanierung

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Prioritätenreihung für den MFP 2025-2028 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 14. Winterdienstvereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Manfred Hauer (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Vereinbarung

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau - im folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der Firma Manfred Hauer, Bayrisch-Habach 7, 4752 Riedau - im folgenden kurz Unternehmer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde obliegt gemäß § 17 O.ö. Straßengesetz, LGBl 84/1991, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Unternehmer und dieser übernimmt den Winterdienst auf den in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Besorgung des Winterdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem Streumaterial zu bestreuen.
2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen.

„Für Härteausgleichsfondsgemeinden gilt der Erlass IKD-2017-194415/65-Pr.“

Die Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU regeln, dass der Winterdienst gemäß den Richtlinien RVS 12.04.12 zu erfolgen hat. Bei Gemeindestraßen wird grundsätzlich von der Winterdienstkategorie P3 auszugehen sein. Lt. den Vorgaben der RVS 12.04.12 ist für Straßen der Winterdienstkategorie P3 ein Winterdienstbetreuungszeitraum von 6 bis 22 Uhr vorgesehen.

Bei der Anwendung der RVS 12.04.12 sind nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die dort festgelegten Betreuungszeiten grundsätzlich anzuwenden. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.“

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften einschließlich des für die Bestreuung erforderlichen Materials ist ausschließlich Sache des Unternehmers.
5. Der Unternehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Unternehmers, der der Gemeinde den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat.

II.

1. Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an den Unternehmer eine **Winterdienstpauschale pro Saison von 25 Stunden zu leisten** (Die Pauschale wird auch ausbezahlt, wenn weniger als 25 Std. geräumt bzw. gestreut wird) weiters ist ein Betrag von **€ 137,40** pro Einsatzstunde (~~Variante: pro gefahrenen Kilometer~~) zu entrichten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt monatlich. Der Unternehmer hat die Anzahl der verzeichneten Einsatzstunden (~~Variante: Kilometer~~) aufzuzeichnen und vierzehntägig einen Durchschlag seiner Aufzeichnung dem Gemeindeamt zu übergeben, welches die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen hat. Aufgrund dieser Aufzeichnungen hat sodann die Gemeinde

monatlich die zu entrichtenden Beträge zu errechnen und jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an den Unternehmer zu bezahlen.

2. Der pro Einsatzstunde (~~Variante: Kilometer~~) zu entrichtende Betrag nach Punkt I. (1.) ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2018, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Betrag von € 137,40 und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Betrag. Sollte der Verbraucherpreisindex 2018 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

III.

Der Unternehmer erklärt der Gemeinde gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Winterdienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

1. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 01. November 2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.
2. Ungeachtet des Kündigungsverzichtes nach Punkt IV. (1.) kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt die Marktgemeinde Riedau.

VI.

Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei der Unternehmer eine Ablichtung der Urschrift oder auf sein Verlangen und seine Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

VII.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 26. September 2024 genehmigt.

Riedau am

Riedau am

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

.....

.....

(Bürgermeister)

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, danke, dass du dich hier so dahinter gehangen hast, das ist doch sehr wichtig, dass wir das zusammenbringen, und der Irrsinn des Ganzen ist das heute der Maschinenring in der Tips, eine große Werbung drinnen hat, eine ganze Seite, für den Winterdienst was er alles anbietet. Ich weiß, dass er uns damals abgesagt hat.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, uns hat er definitiv abgesagt da er niemanden gefunden hat.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, die Pauschale wollte, die er haben?

Bgm. Markus Hansbauer sagt, das ist von ihm gekommen

GR Karin Eichinger fragt, von wann bis wann, welche Monate, ist das.

AL Petra Langmaier fragt, die Pauschale ist für die ganze Saison.

GR Karin Eichinger antwortet, Ja

AL Petra Langmaier sagt, die ist für die Saison, also für die Winterdienstsaison sind es 25 Stunden, ob er es fährt oder nicht. Jetzt war es schon immer so, dass sie es leicht gefahren sind.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, sind Witterungsverhältnisse definiert worden.

Bgm. Markus Hansbauer antwortet, also im Endeffekt, wenn es jetzt nicht schneien sollte, bekommt er die Pauschale trotzdem, und jede weitere Stunden drüber 137,40 Euro wobei mich das eh nicht geschreckt hat.

GR Karin Eichinger sagt, das wollte ich noch Fragen, es hat ja geheißen, wegen den Wetterbedingungen, dass ja eigentlich ja nicht zwischen 06:00 und 22:00 Uhr fahren dürfen

AL Petra Langmaier sagt dazu, das haben wir auch jetzt schon in den Richtlinien festgelegt, also beim Streuplan steht das drinnen, dass es zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht zu fahren ist, das ist eigentlich nur eine Richtlinie vom HAF, wo du nicht fahren dürftest, aber das kann man aushebeln, wenn schwere oder extreme Glätte ist.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, aber die musst du vorher definieren da drinnen

AL Petra Langmaier sagt, das ist jetzt aber nicht Bestandteil von dem, da gibt es eigene Richtlinien.

ER Roswitha Krupa sagt, ich hätte einen Vorschlag, den Gehsteig den müssen wir ja selbst scheren

AL Petra Langmaier sagt, Ja

ER Roswitha Krupa fragt, wie wäre es denn, wenn wir unseren ausländischen Mitbürgern das mal in ihrer Sprache schreiben würdet, dass die das auch wissen.

AL Petra Langmaier fragt, eine Gemeindezeitung für alle Nationen.

GV Michel Desch sagt, aber das werden wir jetzt nicht in fünf Sprachen ausschicken, das muss man ihnen sagen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ich sage, wenn es jetzt schneien sollte wie auf Teufel komm raus, sowie letztes Jahr Anfang Dezember.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, wenn er um 06:00 Uhrerst fährt, dann wird man die Hälfte nicht mehr wegbekommen, da alles so zusammengefahren ist, das sagt auch Alex Brunner mit dem habe ich auch geredet, sie haben um 3:00 in der Früh angefangen damit sie das meiste wegbekommen, bevor die Leute in die Arbeit fahren, sobald die Autos drauffahren bekommt er es mit der Plastiklippe, die er unten drauf hat, nicht mehr weg.

GR Karin Eichinger sagt, und wenn er um 06:00 Uhr wegfährt dann sind die letzten um 09:00 Uhr dran, dann können sich wir etwas anhören

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dann müssen wir salzen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass bitte unbedingt reinschreiben in die Zeitung.

AL Petra Langmaier sagt, das steht schon drinnen.

1.Vizebgm. Johann Schmidseher sagt, Ja und das sind dann die Entscheidungen die du von irgendjemanden vorgeschrieben bekommst, wo sicher niemand gesessen ist der ... hat

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, das ist genau so die Begründung starker Schneefall ist keine Begründung.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die gegenständlichen Winterdienstvereinbarung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 15. Bestellung Kassenführerin der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Nach dem Wechsel in der Finanzbuchhaltung ist die Kassenführerin nachzubestellen.

Frau Lajla Zivcic soll die Nachfolgerin als Kassenführerin sein. Fr. Zivcic ist seit 01. September 2024 beschäftigt.

§ 89 Kassenführer Oö. GemO.

(1) Die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde obliegt dem vom **Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer**. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter zur Verfügung, so ist dieser zum Kassenführer zu bestellen.

(2) Der Bürgermeister und jeder sonstige Anweisungsberechtigte (§ 81 Abs. 2) dürfen weder die Gemeindekasse führen noch für Rechnung der Gemeinde Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(3) Der Kassenführer darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 81 Abs. 2) leisten.

(4) Der Bürgermeister hat die Geschäftsführung des Kassenführers laufend zu überwachen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, Frau Lajla Zivcic zur Kassenführerin der Marktgemeinde Riedau zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 16. Nachwahl nach Mandatsverzicht von GR Thomas Klugsberger – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Herr Thomas Klugsberger hat am 10. September 2024 auf sein Mandat verzichtet. Es ist daher eine Nachwahl im Familienausschuss und im Personalbeirat notwendig.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wahlen der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

a.) Nachwahl eines Obmannes in den Familienausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Seitens der ÖVP-Fraktion wurde der Wahlvorschlag für den Obmann in den Familienausschusses bekanntgegeben.

Als Obmann vorgeschlagen wird: **Marcel Weinberger**

b.) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Personalbeirat – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Seitens der ÖVP-Fraktion wurde der Wahlvorschlag für das Ersatzmitglied in den Personalbeirat bekanntgegeben.

Als Ersatzmitglied im Personalbeirat vorgeschlagen wird: **Alois Brunner**

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag der ÖVP wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP 17. Bericht des Bürgermeisters

- **Budgetbesprechung Voranschlag 2025 geplant mit Fraktionsobmännern** - jeder soll sich im Vorfeld darüber Gedanken machen, und dann werden wir uns zusammensitzen. Es gibt auch bereits Dinge, wo wir einen drei Jahresdurchschnitt verwenden müssen.
- **Wohnbau Hausruck** – aktueller Stand

TOP 18. Alfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:35 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **27.06.2024** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE ER Ernst Sperl